

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

19. Sitzung (23.01.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. Januar 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Geheime Referendar Jungmanns und Ministerialrath Freiherr v. Stengel,

sodann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baumgärtner, Grether, Hägelin, Peter, Regenauer, Rettig und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Veff.

Nach Eröffnung der Sitzung werden folgende Petitionen vorgelegt, und zwar:

Durch den Abg. Baum:

- 1) vieler Bürger und Einwohner der Stadt Lahr, die Welcker'sche Motion auf Beschließung einer Adresse betreffend;
- 2) derselben, um kräftige Wahrung der Gesetzesbestimmungen des §. 38 der Gemeindeordnung.

Baum fügt hinzu:

Die Petenten sprechen die dringende Bitte aus:

die hohe Kammer möge den Verletzungen, die der §. 38 des Gemeindegesetzes in Mannheim erfahren hat, auf's Kräftigste entgegenzutreten, und die Rechte des badischen Bürgers, die in diesem §. 38 niedergelegt sind, auf geeignete Weise schirmen und wahren.

Ich behalte mir vor, bei der Diskussion über diese Petition und über die Motion des Abg. v. Soiron die Uebergriffe, welche sich die Polizei im Oberamt Lahr erlaubt hat, zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

Durch den Abg. Bissing:

- 3) des Obergerichtsadvokaten Leonhard in Heidelberg, und des Altbürgermeisters Heckmann in

Neckargemünd, die Kuratel über den blödsinnigen Philipp Jakob Leonhard in Neckargemünd, und Beschwerde wegen verkürzten Rechtszuges betreffend.

Durch den Abg. Straub:

- 4) der Stadtgemeinde Markdorf, den Schulhausbau daselbst, insbesondere die Erbauung einer Scheuer zum Schulhause betreffend.

Durch den Abg. Selzam:

- 5) der Gemeinden Krautheim und Oberwittstadt, Anlegung einer Straße nach Miltenberg betreffend.

Derselbe fügt bei: Ich empfehle diese Petition der Petitionscommission, und beziehe mich auf meine frühere Bemerkungen über das Straßenbauwesen;

- 6) der Gemeindevorsteher von Krautheim, Sommersdorf, Winzenhofen, Assumstadt etc., Aufnahme der Jartstraße in den Straßenverband, und Uferbaukosten betreffend.

Durch den Abg. Plag:

- 7) mehrerer Gewerbsleute der Stadt Wertheim und sämtlicher Schaffirte des Amtsbezirks Wertheim, um Abschaffung oder Verminderung der Hundetaxe betreffend.

Durch den Abg. Dörr:

- 8) der Gemeinden Bodersweier und Zierols-  
hofen, um Ablösung der Jagdberechtigungen.

Durch den Abg. Welker:

- 9) des Konrad Burger, Philipp Hettich, Peter Hettich,  
Thomas Mayer und Genossen von Grimmelts-  
hofen, Amtsbezirks Bonndorf, die Landesgrenz-  
berichtigung zwischen dem Kanton Schaffhausen und  
dem Großherzogthum Baden, insbesondere zwischen  
den Orten Schleithelm und Grimmelts-  
hofen betr.;

Derselbe bemerkt dazu:

Ich lege der Petitionscommission das Zuschreiben der  
Petenten an mich bei, weil darin Notizen enthalten sind,  
welche die Petitionscommission vielleicht veranlassen, die  
betreffenden Akten von der Regierung zu erheben.

- 10) mehrerer Einwohner der Stadt Pforzheim, um  
Beschliefung einer Adresse auf die Eröffnungsbrede.

Durch den Abg. Tresurt:

- 11) mehrerer Urwähler von Ueberlingen, die Wahl  
des Regierungsrathes Abegg zum Abgeordneten  
der Stadt Ueberlingen betreffend;  
12) der Wahlmänner daselbst in demselben Betreff.

Durch den Abg. Welte:

- 13) mehrerer Bürger und Einwohner der Stadt Bil-  
lingen, um Gewährung der Religionsfreiheit.

Zugleich kündigt derselbe Abgeordnete an, daß er in  
einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen werde,  
welche die Vorlage eines Gesetzesentwurfes bezweckt,  
wonach die Allodification der Erblichen und derjenigen  
Schupflichen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom  
15. November 1833 auch an die Wittwen, Abkömmlinge  
und die Verwandten des letzten Besizers verliehen wer-  
den müssen, gestattet werden solle."

Durch den Abg. Richter:

- 14) mehrerer Bürger und Einwohner von Achern,  
um vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit;  
15) derselben die Welker'sche Motion auf Beschliefung  
einer Adresse betreffend.

Durch den Abg. Metzger:

- 16) mehrerer Bürger und Einwohner von Nusloch,  
auf Verwerfung der Zittel'schen Anträge in Be-  
zug auf Religionsfreiheit.

Durch den Abg. Rindeschwender:

- 17) mehrerer Bürger und Einwohner von Haslach, um  
thatkräftige Unterstützung der Welker'schen Motion  
auf Erlassung einer unmittelbaren Adresse an Seine  
Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff  
der Wünsche und Beschwerden des Landes.

Durch das Secretariat:

- 18) vieler Bürger und Einwohner von Mundelfingen,  
Unadingen, Hüfingen, Donauessingen,  
Allmendshofen, Döggingen, Pfohren etc.,  
die gewaltsame Ausweisung der Abgeordneten  
v. Igstein und Hecker aus Preußen betreffend;  
19) derselben, um Verbesserung kirchlicher Zustände;  
20) derselben, um Wiederaufnahme der Motion des  
Abg. Welte, die Rechtsverhältnisse der Standes-  
und Grundherren betreffend;  
21) derselben, um Herstellung der Pressfreiheit;  
22) derselben, um ein Gesetz über die Verantwortlichkeit  
der Minister;  
23) derselben, um Einführung einer allgemeinen Land-  
wehrverfassung und Abschaffung der Conscriptio;  
24) derselben, um theilweise Abschaffung des Liegen-  
schaftsaccises und der Werthstaren;  
25) derselben, um Einführung von Geschwornen- und  
Schiedsgerichten, und Amnestirung aller wegen po-  
litischer Vergehen Verhafteten;  
26) derselben, um Errichtung einer deutschen National-  
versammlung und eines Obergerichts zur Aburthei-  
lung politischer Vergehen;  
27) des Schustermeisters Joseph Reich von Buchholz,  
um Ausfolgung eines Urtheils in seiner Streitsache  
mit Seligmann Levis, alt, in Karlsruhe, Forde-  
rung betreffend.

Schaaff: Bevor in der Tagesordnung vorgeschritten  
wird, bitte ich den Herrn Präsidenten um's Wort.

Ich habe in der letzten Sitzung, als die Motionsbe-  
gründung des Abg. Plag auf Pressfreiheit an der Tages-  
ordnung war, an den Herrn Regierungscornmissär  
die Bitte gestellt, es möge eine Weisung an sämtliche  
Censoren des Landes erlassen werden, daß an der Die-  
fussion, die der Motionsbegründung gefolgt ist, nichts  
gestrichen werde, daß insbesondere an der Rede des  
Abg. Welker nichts gestrichen werden möchte. Nun

sah ich aber, daß in den hiesigen Blättern, welche die Nachrichten über die Kammerverhandlungen ausführlicher geben, gerade das Piquante der Welcker'schen Rede fehlt.

Auf nähere Erkundigung habe ich erfahren, daß die Censur diese Stellen weggestrichen hat.

Die Censur hat damit aus einer schönen Lanze, einen hölzernen Stab gemacht, indem sie von derselben die eiserne Spitze weggebrochen.

Nun, das mag seyn, ich sehe aber daraus, daß die Regierung meinen ausgesprochenen Wunsch, einer Berücksichtigung nicht werth gehalten hat. Sie mag dazu ihre Gründe haben. Auch der Censor, der das Piquante aus der Welcker'schen Rede gestrichen hat, mag die Rechtfertigung in §. 15 seiner Instruction finden.

Ich will darum nicht beschwerend gegen die Regierung auftreten, und auch nicht den Censor anklagen; aber ich habe es für Pflicht gehalten, die Thatsache, daß gestrichen worden ist, zur Sprache zu bringen, und zwar aus mehr als einem Grunde. — Es muß dem Publikum sonderbar erscheinen, wenn es liest, daß der Abg. Zungmann „von leidenschaftlichem Tone“ in der Rede des Abg. Welcker spricht, wenn es liest, daß ich die Regierung gebeten habe, „ja nichts an der Rede des Abg. Welcker zu streichen“, und der Herr Regierungskommissär, der heute wieder am Regierungstisch sich befindet, unmittelbar, nachdem der Abg. Welcker sich gesetzt hatte, sich mit der Erklärung erhebt: „Was der Abg. Welcker vorbringt, gehört nicht hierher, es ist kein Gegenstand der Tagesordnung. Wenn er gegen den Minister eine Anklage erheben will, so mag er dieß auf verfassungsmäßigem Wege thun u. s. w.“. Liest man dagegen die Rede des Abg. Welcker, so findet man überall keinen Anlaß zu den oben angeführten Aeußerungen; denn die Rede ist sanft und mild. Es muß also, wie gesagt, auffallen, derlei Entgegnungen auf dieselbe zu finden. Durch solche Handhabung der Censur kommt das böse Licht auf unsere Seite, es gewinnt den Anschein, als wenn wir leidenschaftlich verfahren.

Solche Ungereimtheiten liefern aber auch wieder den Beweis der Wahrheit, der von dem Abg. Plaz in der Begründung seiner Motion aufgestellten, von mir und andern Freunden bestätigten Behauptung: daß die

Censur mehr den Gegnern als den Freunden der Regierung dient.

Ministerialrath Freiherr v. Stengel: Die Censoren haben ihre Instruction, nach welcher sie Dasjenige, was gedruckt oder nicht gedruckt werden soll, zu beurtheilen haben. Der Censor wird in den vorliegenden Fall in der Rede des Abg. Welcker solche Stellen gefunden haben, wie sie sich nach seiner Instruction zum Druck nicht eignen.

Es war darum nicht Sache der Regierung, an den Censor eine besondere Instruction dieses Falles wegen zu erlassen. Der Abg. Schaaff wird dieß wohl auch selbst fühlen, und die Kammer hat es schon oft von uns verlangt, daß wir nicht specielle Instructionen erlassen sollen. Ich räume dem Herrn Abg. Schaaff ein, daß die Censur oft das Gegentheil von Dem bewirkt, was man bezwecken wollte. Auch in dem vorliegenden Fall glaube ich, daß es allerdings für die bestehende Staatsordnung besser gewesen wäre, wenn diese Rede des Herrn Abg. Welcker hätte gedruckt werden dürfen. Den Leuten, die in politischen Dingen kein eigenes Urtheil haben, wird durch solche Reden leicht klar, wohin es führt, wenn man Theorien huldigt, wie sie in dieser Rede, und in vielen Parteischriften unserer Zeit vorkommen, die von der Censur gestrichen werden müssen. Wir müssen aber die bestehenden Gesetze handhaben, auch für den Fall, daß sie uns nicht von Vortheil seyn sollten.

Welcker: Ich muß Dem beistimmen, was der Abg. Schaaff bemerkt hat, daß es sich sehr wunderbar und verkehrt herausstellt, wenn solche Lücken in Reden vorkommen, wie dieß schon oft geschehen ist. Aber durch Das, was der Abg. Schaaff und der Herr Regierungskommissär gesagt haben, könnte, besonders da die Rede dem Publikum nicht vorliegt, und wahrscheinlich nur durch einzelne mündliche Mittheilungen, oder verstümmelte Abdrücke zur Kenntniß des Publikums kommt, sehr leicht eine falsche Vorstellung über Das entstehen, was ich gesagt habe, und gestrichen worden ist.

Meine Herren! Ich spreche jeweils warm; mein Gefühl begleitet meine Gedanken, und meine Gedanken mögen wurzeln in einer tiefern Quelle, wo Gefühl und Gedanken sich noch nicht geschieden haben. Aber wenn man sagt, ich lasse mich hinreißen durch Wärme und

Leidenschaft zu Aeußerungen, die mein Verstand nicht billige, so irrt man sich sehr. Ich habe graue Haare, habe aber meines Wissens in meinem Leben noch nichts zurückgenommen, nicht etwa, weil ich Etwas für Unrecht hielt, sondern weil ich in öffentlichen Dingen meinen Verstand so weit herrschen lasse, daß ich nichts thue, was ein gewissenhafter Mann nicht thun soll. Ich habe also auch hier nichts zurückzunehmen, und habe auch noch nichts mit meiner Wärme entschuldigt.

Was ich gesagt habe, will ich nicht wiederholen, aber erwähnen will ich, was mich zu den fraglichen Ausdrücken veranlaßt hat.

Meine Herren! Es ist eine bekannte Sache, unser constitutionelles System ist ein sehr unvollkommenes und verstümmeltes! Die wesentlichsten Rechte werden uns theils beschränkt, theils genommen. Was bestehen kann, ohne daß unser badischer Staat mit andern Regierungen in Conflict kommt, das müssen wir fest halten, darauf haben wir einen heiligen Eid geschworen, und das halte ich für eine unerläßliche, heilige Pflicht.

Nun muß ich denken, nach Dem, was gegenwärtig bei uns vorgeht, in unserer Verwaltungseinrichtung, namentlich in Beziehung auf Censur, Polizeiübergriffe, in Beziehung auf Ausweisungen der Bürger aus einzelnen Landestheilen, ich muß sagen, daß, da so laute Klagen vorgekommen sind, die Regierung einen einfachen Umstand, der deutlich vorliegt, ganz übersehen. Dieser Umstand ist der, daß die Männer, die man als liberale oder constitutionelle, oder wie man sie sonst nennt, kurz diejenigen, die hier auf der linken Seite sitzen, diesmal in der Majorität sind.

Das ist ein Factum. Wenn die Regierung aber glaubt, es sei dieses Factum ohne Folgen, so ist das unrichtig. Wir haben seit dem Jahr 1833 mehrmals, und namentlich in neuerer Zeit uns meistens in der Minorität befunden; wir haben nichts thun können, als über Verletzungen von Rechten zu klagen, zu bitten, und unsere Ueberzeugung auszusprechen, aber wir haben uns in Gottes Namen bescheiden müssen, wenn von den drei Faktoren der Gesetzgebung, die Regierung, die erste Kammer und die Majorität der zweiten, in ihren Beschlüssen einig waren. Wir konnten nichts anders thun, als klagen und bitten.

Meine Herren! Nun ist es eine ganz andere Sache, seitdem wir in der Majorität sind. Nun wird Deutschland und Baden ganz andere Forderungen an uns machen. Die Verfassung hat uns Mittel dazu an die Hand gegeben und diese müssen wir gebrauchen. Ich bin überzeugt, meine Herren! wäre eine Motion, wie ich sie legthm gehalten habe, in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen worden, in einer holländischen, belgischen, englischen oder französischen Kammer, das einfache Factum der beschlossenen Verweisung in die Abtheilungen zur Berathung, hätte eine totale Veränderung des Regierungssystems herbeigeführt, hätte den Beschwerden auf einmal ein Ende gemacht. Bei uns ist es ganz anders. Die maßlose Unterdrückung der Wahrheit in öffentlichen Blättern, wie ich sie nachgewiesen habe, alle, den Gesetzen widersprechende Verletzungen, die Ausweisung eines Mannes, welcher dem Großherzogthum angehört, kurz nacheinander aus drei verschiedenen Amtsbezirken, — diese Verletzungen der wesentlichsten Rechte geschehen fortwährend. Was denken Sie nun, was man sagen wird im In- und Ausland von den vom Volk erwählten Vertretern? Das Volk hat sich angestrengt, es ist brav und tapfer gewesen, hat alle Polizeiumtriebe und alle Schwierigkeiten überwunden, und hat uns in die Majorität der Kammer gesetzt. Glauben Sie, es begnüge sich damit, jetzt von uns nur die Klagen zu vernehmen, die es von uns gehört hat zu der Zeit, wo wir in der Minderheit waren? Man wird sagen: Ihr verfehlt ganz das constitutionelle Wesen, wenn ihr nicht im Stand seid, von euren Rechten Gebrauch zu machen und den Beschwerden abzuhelfen.

Der Herr Regierungskommissär hat den Beweis gegeben. — Man glaubt, diese Klagen durch schöne Reden beiseitigen zu können. Wenn wir klagen über Unterdrückung unserer Hauptverfassungsrechte, über Vorenthaltung der Freiheit der Presse, so sagt man uns: wir müssen die Censur Instruction handhaben. Ei, woher kommt sie denn diese Instruction? Sie ist ja von den Ministern selbst gegeben worden, ohne unseren Beirath, ohne unsere Zustimmung. Als Beamter in untergeordneter Sphäre könnte sich der Herr Regierungskommissär etwa auf solche Weise entschuldigen, allein, nicht von seinem Platz aus, wo er die Regierung vertritt. Wir be-

klagen gerade, daß die Regierung weiter gegangen ist, als sie zu rechtfertigen vermag. Als das Preßgesetz durch Bundesbeschluß und durch Regierungsverordnung zurückgenommen war, sagte man uns: was wir durch diese Verordnung zurückgenommen haben, wollen wir euch Zeit lassen, auf friedlichem Wege wieder zu erlangen. Was uns aber damals gelassen wurde, und Das ist, was nicht die Ehre des Bundes und der einzelnen Staaten betrifft, das ist das einzige Gesetz für die Censur. Glaubt man vielleicht, wir seien solche Gimpel oder das Volk sei so dumm, daß solche Redensarten uns befriedigen könnten? man irrt sich. Der Abg. Schaaff bemerkte jedesmal, wenn von Preßfreiheit die Rede war: So lange die Censur da ist, muß sie gehandhabt werden. Das ist ohngefähr so viel: Wozu sind die Meineide, wenn sie nicht geschworen werden. (Schaaff: Ich kann die Censur nicht aufheben.) Wir haben immer geklagt, daß die Censur so ungerecht ausgeübt wird. Man sagt uns, wir sind im formellen Recht, das constitutionelle System, die wesentlichsten Rechte der Kammer mögen zu Grund gehen — Ihr müßt stillschweigen.

Meine Herren! Dadurch lassen wir uns nicht täuschen; auf das Wesen der Verfassung haben unsere Minister geschworen. Wenn Sie mit solchen formellen Rechten kommen, so können wir Ihnen beweisen, und zwar am allermeisten bei der Censur, daß Sie im formellen Unrecht sind, und wenn Sie so gegen den Geist und das Wesen einer freien Verfassung anstreben, nun, so müssen Sie denken, wir haben auch formelle Rechte. Ich habe das formelle Recht der Achtung und Liebe gegen den Regenten, ich habe das Recht, die Steuern zu verwilligen, rücksichtlich einzelner Positionen, wie des ganzen Budgets, ich habe das formelle Recht, wo ich abzustimmen habe, Nein, zu sagen statt Ja und noch manches andere Recht. Glauben Sie nur, wir sind keine Kinder und unser Volk auch nicht. Wir lassen uns nicht mit diesen hohlen Redensarten unsere Rechte aus den Händen winden. Und nun, was habe ich gethan, nichts. Ich habe gesagt: Wenn nach unsern wiederholten Bitten und der mitgetheilten Wünsche unseres Landes die Regierung fortfährt, ganz klare und wesentliche Rechte des Volkes zu verletzen, dann werde ich aussprechen, was durch juristischen Begriff ausgesprochen ist, was leider

in ganz Deutschland und in unserm badischen Volk — mehr als die Minister glauben, ausgesprochen wird — und eine solche Warnung sollten die Minister nicht unfreundlich aufnehmen. — Ich wiederhole, es ist meine Ueberzeugung. Beweisen Sie mir, daß Sie die Verfassung heilig halten, dann will ich im Unrecht seyn; so lange Sie mir Dieß nicht beweisen, bin ich im vollkommensten Recht. Ich habe meine Pflicht gethan und werde sie ferner thun.

Platz: Der Abg. Welcker hat sich ausführlich über seine frühere Rede verbreitet. Ich werde darauf nicht eingehen; was er in der vorigen Sitzung gesagt hat, weist das Protokoll des Geschwindschreibers aus. Ich schließe mich ganz dem Bedauern des Abg. Schaaff an, daß der Censor bei dieser Gelegenheit sich veranlaßt gesehen hat, etwas zu streichen, was er im wohlverstandenen Interesse der Regierung recht gut hätte stehen lassen können. Ich will der Regierung und dem Censor keinen Vorwurf machen, ich weiß nicht ob der Censor bloß auf den Grund seiner allgemeinen Instruktion oder auf den einer besondern gehandelt hat, er wird wohl Gründe zu dem Strich gehabt haben. Ich kenne den Censor als einen ehrenhaften und intelligenten Mann, die Unhaltbarkeit und Schädlichkeit der Censur als solcher, zeigt sich aber durch nichts mehr als gerade dadurch, daß sie selbst in den Händen intelligenter und wohlmeinender Männer, nicht zu einem Segen, sondern zu einem Fluch für die Regierung wird; die Regierung kann daher nichts Besseres thun, als dahin zu wirken, daß diese für sie so lästige Fessel beseitigt werde. Ich erinnere mich gelesen zu haben, daß der Minister Abel in der bayerischen Kammer den Abgeordneten erklärt hat, daß dem Druck der Verhandlungen kein Hinderniß irgend einer Art, selbst nicht in sofern sie durch Zeitungen bekannt gemacht werden, in den Weg gelegt werde. Ich glaube was in Bayern unter dem dortigen Ministerium geschehen kann, kann doppelt und dreifach geschehen unter unserm Ministerium. Nun erhält man von den Verhandlungen ein Bild, was nicht zusammenstimmt mit Dem, was Diejenigen haben, die den Verhandlungen selbst auf der Gallerie beigewohnt haben, und am Ende fällt es auf die Redaktion zurück, daß sie die Schuld an dem Wirrwar trägt.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel übergibt die Akten über die Ueberlinger Wahl.

Präsident: Sie gehen an die Commission, welche bereits für diesen Gegenstand gewählt ist.

Geheimer-Referendär Jungmanns: Ein geehrtes Mitglied hat vor einigen Tagen eine Anfrage an die Regierung gestellt, welche die Verhaftung eines schweizerischen Bürgers auf badischem Boden betrifft. Zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft besteht seit dem 30. August 1808 ein Vertrag über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. Die Großherzogl. Regierung, gewöhnt ihren Verpflichtungen gegen das Ausland auf das Pünktlichste nachzukommen, hat diesen Vertrag stets getreu vollzogen, und sie hat sich von Seiten der Eidgenossenschaft einer gleichen Erwidderung zu rühmen. Nach dem Vertrag sind auszuliefern diejenigen Personen, welche sich eines Hochverraths, eines Mordes, eines Aufruhrs oder Diebstahls u. dgl. schuldig gemacht haben, oder solcher Verbrechen dringend verdächtig sind, in so fern ihre Behörde erkannt hat, daß Grund zu einer Anklage stattfindet. Auf den Grund dieses Vertrags hat die Regierung des Kantons Luzern, die Verhaftung und Auslieferung einiger Personen verlangt, welche des Mordes an Joseph Leu von Ebersol verdächtig sind. Auf badischem Gebiete ist der Alt-Regierungsrath Baumann von Luzern, auf das Ansuchen der Luzerner Regierung, verhaftet worden, und die Großherzogl. Staatsregierung hat nun dem Hofgerichte des Oberheinkreises den Auftrag gegeben, auf den Grund der Akten zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Staatsvertrags in vorliegendem Fall vorhanden sind. Nach dem Resultate dieser Prüfung wird sodann das Weitere angeordnet werden.

Matth: Ich glaube, daß wir uns bei der Schlussklärung des Herrn Regierungskommissärs beruhigen können. Wenn das Hofgericht zu prüfen hat, ob Grund zum Verdacht gegen den Alt-Regierungsrath Baumann vorhanden ist oder nicht, so können wir darauf rechnen, daß diese Prüfung gewissenhaft vor sich gehen wird. Wäre dagegen eine Auslieferung auf das bloße Begehren der dormaligen Regierung von Luzern erfolgt, so wäre damit etwas geschehen, was wohl nicht hätte geschehen sollen. Ich bin wenigstens überzeugt, daß der

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 2. Protokollheft.

Alt-Regierungsrath Baumann, der sein langes Leben hindurch unbescholten war, der Theilnahme an dem Mord des Leu ebensowenig fähig ist, als Casimir Pfyffer und Dr. Steiger.

Geheimer-Referendär Jungmanns: Wir wollen uns noch der Diskussion enthalten und abwarten bis das Gericht erkannt hat.

v. Jgstein: Es läßt sich erwarten, daß das Hofgericht zurückblicken wird, auf den schweren Verdacht, den die Regierung von Luzern auf Casimir Pfyffer gelegt hat, der nach langer Verhaftungszeit freigesprochen wurde, weil Nichts auf ihm lag.

Geheimer-Referendär Jungmanns: Dieselbe Regierung, welche Casimir Pfyffer in Untersuchung genommen hat hat ihn auch wieder freigesprochen.

Der Hr. Redner nimmt nun seinen Sitz auf den Bänken der Abgeordneten wieder ein.

Rindeschwender: Ich muß mir eine Anfrage an den Herrn Regierungskommissär erlauben. Es ist von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern das Verzeichniß über die erledigten Anträge rücksichtlich dorthin übergebener Petitionen der Kammer vorgelegt worden. In diesem Verzeichniß befindet sich aber keine Nummer über die Bitte der Gemeinde Ortenau um Zahlung von Stappengeldern, ich hörte jedoch, daß dieser Gegenstand durch einen Beschluß bereits erledigt sei, und bitte nur den Herrn Regierungskommissär, wenn es sich wirklich so verhält, eine Erklärung darüber gefälligst abzugeben, damit das Verzeichniß hiernach ausgefüllt werden kann.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel: Die Entscheidung aus Großherzogl. Staatsministerium ist allerdings erfolgt und die Gemeinden sind abgewiesen worden.

Jungmanns: Ich habe die Ehre der hohen Kammer eine Petition zu übergeben von 93 katholischen Bürgern der Gemeinde Weinheim, sie geben darin die Erklärung ab, daß sie nicht zu jener Zahl gehören, welche der Abg. Zittel im Auge hatte, indem er erklärte, daß der größte Theil des badischen Volks der neuen Glaubensrichtung folge, und daß, wenn Dieß auch überall ausgesprochen werde, sie der Ueberzeugung leben, daß höchstens ein Zehntel den Herrn Zittel als Religionsfreiheit-Vertreter anerkennen.

Ich habe ferner die Ehre der hohen Kammer eine Petition zu übergeben von 50 Bürgern von Rothenberg, Amtsbezirk Wiesloch. Sie erklären, sie seien überzeugt, daß trotz der Behauptung des Abgeordneten von Bonndorf, es seien neun Zehntel der katholischen Bevölkerung für die Motion des Abg. Zittel, die große Mehrheit der Landeseinwohner, Protestanten wie Katholiken, entschieden mit ihnen gegen die Motion seien, und bitten die hohe Kammer um Verwerfung derselben.

Ich übergebe ferner der hohen Kammer eine Petition von 154 Bürgern der Gemeinden Wiesloch und Alt-Wiesloch; die Petenten stellen folgende Anträge:

- a. in Beziehung auf den Antrag zur Gewährung einer absolut freien kirchlichen Association zur Tagesordnung überzugehen;
- b. in Beziehung auf den Antrag der Gleichstellung der Rongeaner mit den anerkannten Confectionen;
  - 1) nicht dazu mitzuwirken, daß irgend einer Sekte, welches auch immer ihr Glaubensbekenntniß seyn möge, die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie den Gliedern der römisch-katholischen und evangelisch-protestantischen Kirche zugestanden werde, somit weder ständische Vertretung, noch Anspruch auf Staatsdienst, noch auf Unterstützung ihrer etwaigen Pfarreien und Schulen etc. aus Staatsmitteln;
  - 2) einer Sekte, welche nicht wenigstens durch ein bestimmtes und unwandelbares Glaubensbekenntniß dem Staate eine Bürgerschaft gewährt, daß sie nicht religions- und staatsverderbliche Grundsätze lehrt und verbreitet, auch nicht einmal jenen Grad von Duldung zu erwirken suchen, welchen die Juden rechtlicher Weise besitzen, sondern höchstens, wie bereits Kurhessen gethan, die Erlaubniß zur Hausandacht;
  - 3) daß die hohe Kammer dahin wirken möge, daß dieser Sekte streng verboten werde, sich eines Namens zu bedienen, auf welchen die römische Kirche einen ausschließlichen rechtlichen Anspruch hat;
  - 4) daß öffentliche Verhöhnung gottesdienstlicher Handlungen der Katholiken, in deren Ausübung

nicht gestört zu werden, sie mit Recht verlangen können, nicht weiter geduldet werden."

Hecker: Es fehlt nun noch ein Antrag auf Scheiterhaufen.

Matth: Und Aulo da se's.

Welker: Ich erlaube mir ein Mißverständniß zu beseitigen, ein Mißverständniß, das geradezu hier in Bezug auf meine Worte vorkommt, welches aber allgemein im Lande verbreitet ist, und welches sehr nachtheilig wirken könnte, wenn es nicht berichtigt würde. Es ist vielfach schon bei Männern aus dem Volke, welche nicht ganz aufmerksam dem Vortrage des Abg. Zittel gefolgt sind, der Gedanke vorgekommen, und er spricht sich auch hier wieder aus, als handle es sich bei dem Antrage des Abg. Zittel, und bei unserer Zustimmung um eine Begünstigung und Billigung der neuen religiösen Ansichten, als würde man diese Motion darum zuletzt unterstützen, weil man voraussetze, eine große Mehrzahl der Landeseinwohner habe dieselben Ansichten, wie die Deutschkatholiken.

Meine Herren! Ich wünsche, daß unser Volk darüber aufgeklärt werde, damit die Leidenschaften schwinden. Es handelt sich nicht darum zu fordern, daß die Katholiken oder Protestanten ihren alten Glauben aufgeben, oder dieselben Ansichten annehmen sollen, wie die Deutschkatholiken. Gott sieht in die Herzen der Gläubigen und der Glaube ist eine Sache, die der Mensch mit Gott abzumachen hat. Wer für Glaubensfreiheit spricht, der achtet die verschiedenen religiösen Bekenntnisse, der will für Jeden die Freiheit, seinen eigenen Glauben haben zu dürfen.

Also nicht um Begünstigung eines Religionsbekenntnisses, sondern lediglich um diese Freiheit handelt es sich. Ich habe auch kein Wort von Dem gesagt, wie es in jener Petition heißt, daß neun Zehntel der badischen Bürger deutschkatholisch gesinnt seyen, ich habe klar und deutlich ausgesprochen, daß die seit Jahren in unserem Lande herrschende hierarchische Richtung im Gegensatz gegen die liberal-katholische nicht ein Zehntel unserer Bürger für sich habe, daß im Gegentheil in Bezug auf die freien Ansichten neun Zehntel auf der Seite der Motion stehen.

Nun will ich noch bemerken, wie die Weinheimer Petition zu Stande gekommen ist. Sie beruht gerade auf



dieser Täuschung. Der Herr Pfarrer hat diese wahrscheinlich schwachen Leute zu sich kommen lassen, und hat ihnen vorgestellt, ob sie denn den alten Glauben aufgeben wollten, und da haben die guten Leute Nein gesagt, das hat aber uns und die Zittel'sche Motion nicht berührt.

Jungmanns: Die Männer, welche diese Petition unterzeichnet haben, waren der Ansicht, es führe das Princip der Zittel'schen Motion zur Auflösung des Christenthums im Großherzogthum Baden . . . (Bewegung im Saal) . . . und nicht entfernt läßt sich dieß von Jemand bezweifeln.

Das wissen die Herren, die sich darüber ausgesprochen haben, daß dieß eigentlich das Ziel der Motion ist, und der Erfolg davon seyn wird. (Lauter Widerspruch).

Der Herr Abgeordnete hat erklärt, daß neun Zehnthelle der badischen Bürger der Meinung seyen, das Verfahren der Regierung in Beziehung auf die Secte der katholischen Dissidenten sei nicht gesetzlich, oder nicht zweckmäßig. Die Bittsteller erklären aber, sie seyen entgegengesetzter Ansicht, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn man wollte, 200,000 Unterschriften hierher kommen würden, die sich ganz dieser Erklärung anschließen würden.

Hecker: Ich habe diese Motion unterstützt, und habe selbst der Sache der Deutschkatholiken in anderer Weise das Wort geredet. Ich hätte ihr aber nicht das Wort geredet, wenn ich geglaubt hätte, es wäre jene erhabene Ethik des Christenthums der Vernichtung Preis gegeben, wenn die Lehre der Deutschkatholiken um sich griffe; das Christenthum steht fester, als daß es durch eine Motionsbegründung könnte umgestürzt, es steht fester, als daß es durch verschiedene Ansichten in seinem Schooße könnte zerstört werden. Aber man hat den Leuten in einem protestantischen Staate sogar weiß machen wollen, daß die Deutschkatholiken auf die Vernichtung alles Glaubens, aller religiösen Ueberzeugung, Treue und Gottergebenheit hinwirken. Dieß ist aber eine der großartigsten Unwahrheiten, die man unter das Volk hinaus geschleudert hat. Wie kann man in Deutschland Angesichts einer protestantischen Regierung so etwas sagen? Was waren die Protestanten an Kaiser und Reich und an der katholischen Religion anders, als Revolutionäre und Aufrührer, die zufällig mit bewaffneter Hand ihre religiösen Ansichten

und Rechte geltend machen konnten? Und nun sage ich, gerade das Christenthum ist die einzige Religion, welche Jedem die Freiheit läßt, seinen Gott unter seinen Formen zu verehren, darum hat auch der Stifter die Form der Kirche unbestimmt gelassen. Es handelt sich nicht um die großen Sätze der Bruderkiebe, sondern lediglich um Formen, und so gut der Protestant, Katholik, oder Herrenhuter, seinen Herrn unter seiner Form anbetet, ebenso will auch der Deutschkatholik dasselbe Recht haben. Es fehlt aber nicht viel, daß noch Petitionen um Regerverbände und Auto da se's einkommen, es fehlt nichts, als ein zweiter Alba, um selbst Blutgerichte und Auto da se's mit Teufelskappen in den Saal zu bringen. (Auf den Gallerien ertönt ein mehrfaches Bravo!!)

Präsident: Ich muß dem Publikum erklären, daß, wenn noch einmal ein solcher Ruf geschieht, ich die Gallerie werde räumen lassen.

Ich will nun nur noch, um nicht inconsequenz zu scheinen, die Bemerkung nachtragen, aus welchem Grunde ich über diesen Gegenstand den Abg. Welcker habe sprechen lassen. Es geschah dieß aus dem einfachen Grunde, weil er in der Mittheilung des Abg. Jungmanns berührt wurde. Ich bemerke dieß nur für die Zukunft, indem ich im Allgemeinen eine Diskussion bei Uebergabe von Petitionen für unstatthaft halte.

Hecker: Ich bin in gleicher Weise berührt worden.

Bader erstattet den in der

Beilage Nr. 1.

(sechstes Beilagenheft, Seite 75-77)

enthaltenen Commissionsbericht zu dem in der sechsten öffentlichen Sitzung vom 28. November v. J. gemachten Vortrag der Druckcommission, das Verbot des Druckes der Verhandlungen über die Wiener Conferenzbeschlüsse betreffend, und fügt bei:

Die Commission schlägt Ihnen ein Schreiben an das Großherzogliche Staatsministerium vor, worin die Kammer erklärt, daß sie auf ihrem Rechte, über den Druck ihrer Protokolle allein zu verfügen, bestehen müsse, daß sie demnach dieses Recht reclamire; sie werde in geschäftsordnungsmäßiger Form über den Druck des betreffenden Protokolls berathen und beschließen, und erwarte von der Großherzoglichen

Regierung, daß sie dem von der Kammer beschlossenen Druck kein weiteres Hinderniß in den Weg legen werde. Uebrigens enthält der Bericht keine Ausführung, sondern nur eine Erzählung der Thatfachen, die schon in dem Bericht des Abg. Mathy über den Druck der Protokolle des gegenwärtigen Landtags berührt wurden. Die Commission beruft sich zur Begründung ihres Antrags lediglich auf die Ausführungen, die in dem Berichte enthalten sind, welchen ich auf dem vorigen Landtage in einer ähnlichen Frage erstattet habe. Der Inhalt jenes Berichts ist den meisten Mitgliedern bekannt, er findet sich in den Verhandlungen abgedruckt, und es sind noch so viele Exemplare des Separatabdruckes vorhanden, daß jedem der neu eingetretenen Mitglieder ein solches zugestellt werden kann.

Präsident: Man kann auch denjenigen Theil jenes Berichts, der sich auf die gegenwärtige Frage bezieht, wieder abdrucken lassen.

Die Tagesordnung führt nun auf Anhörung von Berichten der Petitionscommission.

v. Soiron berichtet über die Bitte des israelitischen Hauptlehrers Schloß zu Mannheim, um empfehlende Ueberweisung seines Gesuchs an das hohe Staatsministerium, die Modifikation des Ministerialrescripts vom 11. November 1828, die Lemle Moses'sche Klausursetzung betreffend.

#### Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Der Berichterstatter bemerkt nach Verlesung des Berichts:

Es ist nun noch ein Nachtrag zu dieser Petition eingekommen, womit der Petent einen Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vorlegt, nach welchem er Beschwerde geführt hat, und von Großherzoglichem Ministerium abgewiesen worden ist. Dieser Nachtrag kann an der Sache nichts ändern, da eine Entbörung des Großherzoglichen Staatsministeriums nothwendig ist.

Der Commissionsantrag wird ohne Erinnerung angenommen.

v. Soiron berichtet ferner über die Vorstellung und Bitte der Wahlcommission der sechs Wahlbezirke in

Heidelberg, Sicherung der Wahlfreiheit hinsichtlich der Wahlmännerwahlen betreffend.

#### Beilage Nr. 3.

Die Commission schlägt vor, aus den im Bericht angeführten Gründen zur Tagesordnung überzugehen.

Bissing: Die Fragen, welche die Heidelberger Wahlcommission in ihrer Petition angeregt hat, sind von höchster Wichtigkeit; es dürfte daher angemessen seyn, hierüber eine Diskussion in der Kammer zu veranlassen. Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich, der ich aus dem Heidelberger Wahlkampf als Deputirter hervorging, der ich auch kein stummer Zuschauer bei der dortigen großen Wahlagitation war, mit einer vorgefaßten Meinung die hier vorliegenden Fragen behandeln werde. Ich war kein Mitglied der Wahlcommission, kann mich daher auch frei äußern.

Die erste Frage, welche hier zur Sprache kommt, betrifft die Einsicht der Wahlzettel, oder mit andern Worten: die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Wahlmännerwahl. Hier gestehe ich freimüthig, daß ich anfänglich die Ansicht hegte, die Wahlzettel dürften nicht eingesehen werden. Allein eine genauere Prüfung der Wahlordnung brachte mich zu der Ueberzeugung, daß die öffentliche Abstimmung durch das Gesetz ausgesprochen ist. Würde es sich, statt um eine Auslegung des Gesetzes, um die Entwerfung eines neuen Gesetzes handeln, so würde ich mich unbedenklich für die geheime Wahl erklären; so aber muß ich die von den Staatsbehörden in dieser Beziehung ausgesprochene Ansicht für die richtige halten. Um nicht weiltänzig zu seyn, berufe ich mich auf die in den verschiedenen Erlassen der Staatsbehörden gegebenen Entscheidungsgründe. Immerhin aber muß ich meine Verwunderung über die Art aussprechen, wie das Oberamt Heidelberg die Einsicht der Wahlzettel vor sich gehen ließ, wobei es der Hülfe der Gendarmen sich bediente, wie früher der Abg. Welker geschildert hat. Nach §. 47 der Wahlordnung hat die Wahlcommission allein das Geschäft zu besorgen, unter ihre Funktionen kommt nach §. 60 des Gesetzes die Gestattung der Einsicht der Wahlverhandlungen. Demgemäß hatte die Wahlcommission verschiedene Tage festgesetzt, an welchen sämtliche Urwähler die Zettel einsehen könnten. Allein gleichwohl verfügte der Stadtdirector Böhme, daß nur den

Beschwerdeführern und ihren Freunden die Zettelseinsicht an einem besondern und frühern Tage, ehe die Wahlcommission solche angeordnet hatte, gestattet werden sollte. Ein derartiges Verfahren ist ein Eingriff in die Rechte der Wahlcommission. Uebrigens geschah die Einsicht der Zettel nicht aus dem Grunde, um die Wahlcommission zu controliren, sondern nur um die Namen Derjenigen kennen zu lernen, welche liberal gestimmt hatten. Sie wurden verfolgt, es wurde ihnen die Kundschaft entzogen, sie wurden brodlos gemacht. Der Wahlcommission aber, die man vielfach verdächtigt hatte, mußten selbst die größten Schreier das Lob erteilen, mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren zu haben.

Eine andere Frage betrifft die nachträgliche Ausschcheidung von Wahlzetteln, welche die Wahlcommission angenommen hatte. Hier sage ich nun: in allen Fällen, wo ein Wahlrecht absolut ungütig ausgeübt wird, wo die Commission die Zettel nicht annehmen darf, weil das Gesetz sich ganz klar ausgesprochen hat, ist die Wahlcommission nicht allein nicht berechtigt, sondern verpflichtet, den aus einem Versehen oder Irrthum angenommenen Zettel wieder zurückzugeben und auszuschneiden, und zwar um so mehr, wenn ein solcher Zettel auf das Resultat der Wahl einen Einfluß hat. Wenn also eine Person, die noch nicht 25 Jahre alt ist, oder ein Mundtotter, oder Jemand, der zur ersten Kammer wahlfähig ist, oder ein Handwerksgehülfe, der nicht Ortsbürgerrecht besitzt, oder Einer, der im Wahlbezirk nicht wohnt, abgestimmt hat, so muß sein Zettel nachträglich ausgeschieden werden. Wäre dieß nicht der Fall, so wäre die Wahlcommission souverän, und könnte, um ihre Candidaten durchzusetzen, einige hundert unberechtigte Subjecte aus einem andern Wahlbezirk kommen und abstimmen lassen. In einer größern Stadt, wie Heidelberg, wo mehr denn 2000 Seelen in einem Distrikte wohnen, wo die Masse von Fremden und Angestellten stets wechselt, ist es aber auch rein unmöglich, sogleich bei der Uebergabe eines Wahlzettels den Unberechtigten zu erkennen, zumal bei einem starken Gedränge. — In denjenigen Fällen hingegen, wo sich das Gesetz nicht hinlänglich klar ausgesprochen hat, wo zwischen dem Vorderfage und Nachfage des §. 43 Nr. 3 eine verschiedene Auslegung stattfinden, wo die Wahlcommission einer größern oder

geringern latitude huldigen kann, darf meiner Meinung nach ein einmal angenommener Wahlzettel durch die Commission nicht mehr ausgeschieden werden. Durch die Annahme hat die Wahlcommission die Wahlfähigkeit für die vorliegende Wahl anerkannt. Man kann z. B. einem Arzte, einem Advokaten, einem Rentier, die nicht Ortsbürger sind, gemäß des Nachfages des §. 43 Nr. 3 Wahlrecht zugestehen, während man es ihnen nach dem Vorderfage abspreschen kann. Nur solche Fälle hat der §. 55 der Wahlordnung im Auge gehabt. Wenn nun die Wahlcommission zu Heidelberg die Zettel von Gesellen, die in der Werkstätte der Eisenbahn arbeiteten, die aber kein Ortsbürgerrecht besitzen, ausgeschieden hat, so war sie vollkommen in ihrem Rechte, denn diese Leute gehören ausdrücklich zum Nachfage des §. 43 Nr. 3, da sie keine feste Anstellung haben, und da man von ihnen, aus dem zufälligen Umstand, daß die Eisenbahn eine Staatsanstalt ist, nicht annehmen kann, sie bekleideten ein öffentliches Amt.

Eine weitere, durch die Petition angeregte Frage ist die: ob die Staatsbehörde das Recht hat, einen von der Wahlcommission festgesetzten Wahltag, willkürlich abzuändern? Da diese Frage bereits zur Sprache gekommen ist bei der Verhandlung über die Wahl von Heidelberg, und da damals die Regierungskommission, wie mir dünkt, selbst zugegeben hat, daß der Staatsbehörde ein solches Recht nicht zustehe, so kann ich hierüber weggehen. Nur will ich noch bemerken, wie auffallend das Benehmen des Stadtdirectors Böhme bei dieser Gelegenheit war, indem derselbe früher die Wahlcommission darauf aufmerksam gemacht hatte, daß an einem Markttag keine Wahl stattfinden möge, und später gerade von ihm der Wahltag des VI. Bezirks auf einen Samstag, der ein Markttag ist, verlegt werden wollte.

Dem Antrage der Petitionskommission auf eine motivirte Tagesordnung will ich mich nicht widersetzen, da ich von einer Interpretation des Wahlgesetzes in jetziger Zeit keine großartigen Folgen erwarte.

Ministerialrath Freih. v. Stengel: So lange die Verfassung besteht und die Wahlordnung gegeben ist, hat die Regierung den Grundsatz festgehalten, daß sie Mißgriffe und Gesegwidrigkeiten der Wahl-Commission nicht dulden dürfe, und sie wird diesen Grundsatz nie aufgeben.

Die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes, daß die Regierung ein wachames Auge auf das Festhalten des Gesetzes in Beziehung auf die Wahlen haben müsse, hat sich wohl auch bei der Wahl in Heidelberg wieder auf das Allerdeutlichste gezeigt. Der Herr Abg. Bissing hat so eben selbst zugegeben, daß in einer Beziehung die Wahlcommission in Heidelberg eine durchaus irrige Ansicht über die Auslegung der Wahlordnung gehabt habe, nämlich über die Frage, ob es den Urwählern zusteht, von den Wahlzetteln Einsicht nehmen zu dürfen, oder nicht. Er hat anerkannt, daß die Entscheidung der Regierung in dieser Sache dem Gesetz gemäß, und die richtige war; er hat also auch damit anerkannt, daß es gut war, daß die Regierung auf den Recurs der Wahlmänner eingegangen ist. Ich will mich, da diese Frage über die Auslegung des §. 60 der Wahlordnung durchaus nicht besprochen zu seyn scheint, nicht weiter darauf einlassen; ich gebe übrigens dem Herrn Abg. Bissing recht gerne zu, daß nicht allein die Wähler, die sich beschwert haben, Einsicht von Wahlzetteln und Wahlakten hätten nehmen dürfen, sondern daß überhaupt allen Wählern diese Einsicht hätte gestattet werden müssen, wenn sie es verlangt hätten, und wir würden sie in ihrem Rechte geschützt haben, wenn sie wirklich darin verletzt worden seyn sollten und wenn sie sich an uns gewendet hätten. Was nun die zweite Frage betrifft, die der Herr Abgeordnete als zweifelhaft hingestellt hat, nämlich die Frage, ob nach erfolgter Abgabe der Wahlzettel, nach der Einreichung derselben, und nach dem Eintrag der Wähler in die Liste der Wahlcommission noch gestattet sey, einen Wähler wieder auszuschneiden, so kann ich seine Ansicht über die Auslegung des Gesetzes in dieser Beziehung durchaus nicht theilen, und halte das Princip, das er aufgestellt hat, für ein jeder Partei äußerst gefährliches; denn es würde nach seinen Grundsätzen lediglich in der Hand der Wahlcommission liegen, mißliebige Wahlzettel nach ihrem Gutdünken zu entfernen. Ein solches Recht der Wahlcommission einzuräumen, wird wohl Niemand in diesem Hause für angemessen erachten. Die Wahlcommission in Heidelberg hat also in dieser Beziehung gleichfalls im höchsten Grade Unrecht gehabt. Wie nothwendig aber die Aufsicht der Regierung auf den geordneten gesetzlichen Gang der Wahlen ist, hat uns der Herr Abg. Bissing

an einem Beispiel auf's Allerdeutlichste gezeigt. Er hat uns bemerkt, einer Wahlcommission könnte es ja einmal einfallen, aus einem andern Bezirk Leute zur Abstimmung herbeikommen zu lassen. Gegen ein solches Verfahren werden die Wähler keinen andern Schutz haben, als den der Regierung; die Regierung wird ein solches willkürliches Verfahren einer Wahlcommission nicht gestatten, und wird die Wähler in ihrem Rechte schützen. Ich glaube also, daß in jeder Beziehung die Petition der Stadt Heidelberg nicht begründet ist, und halte den Antrag auf Tagesordnung in jeder Beziehung für vollkommen gerechtfertigt.

Welcker: Meine Herren! Ich will nicht zurückkommen auf Das, was in Heidelberg zur Einwirkung auf die Wahl geschehen ist; diese Thatsachen sind ja genügend erörtert worden. Ich glaube, die öffentliche Meinung hat hier das gerechte Urtheil gefällt, und die Mißgriffe, die da begangen worden sind, gehörig gerügt. Was aber die reine einfache Frage in Bezug auf die Berechtigung der Regierungsbehörden gegenüber der Wahlcommission betrifft, so glaube ich, ist die Sache, wie sie vorgelegen ist, von großer Wichtigkeit. Ich muß der Wahlcommission von Heidelberg im Interesse der Wahlfreiheit aufrichtig danken, daß sie mit Kraft und Würde die Rechte der bürgerlichen Freiheit, und namentlich diejenigen Rechte, welche in die Hand der Wahlcommission gelegt sind, vertheidigt, und durch die Bitte, die sie eingegeben, das Ihrige gethan hat, um auch den Ständen Veranlassung zu geben, diese Rechte zu vertheidigen. Es ist meine Ueberzeugung, daß die Wahlcommission in allen Punkten Recht hatte. Der erste Hauptpunkt betrifft die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Wahlabstimmung. Hier, meine Herren, muß ich übrigens zugeben, daß das Gesetz eine verschiedene Auslegung gestattet, und daß man zweifeln kann. In diesem Zweifel habe ich mich für die Nichtöffentlichkeit entschieden, und will ihnen kurz die Gründe hiefür angeben. Es ist natürlich darüber wohl auch in diesem Hause wenig Streit, daß, wenn man eine vollkommene Wahlfreiheit haben will, eine geheime Abstimmung der Urwähler stattfinden müsse. Bekanntlich ist darüber auch in England lange Streit gewesen, und es ist noch Streit, aber darüber spricht man sich allgemein aus, daß die geheime Abstimmung die Wahlfreiheit befördert; nur

das sagen die Gegner der geheimen Abstimmung in England, daß das demokratische Element bei den Wahlen schon so ausgeheilt sey, daß man ein Gegengewicht in die Wagschaale legen müsse. Das bezieht sich auf besondere englische Verhältnisse; ich bin übrigens überzeugt, daß, so gut die Parlamentsreform durchging, auch dieser Punkt im Interesse der Freiheit entschieden werden wird. Unsere ganze Gesetzgebung ist bereits in dem Sinn aufgefaßt: Wir stimmen z. B. öffentlich ab, sobald es Sachen und Gegenstände betrifft, aber wir stimmen nicht öffentlich ab, sobald es Wahlen der Personen betrifft, weil man weiß, daß es da eine Menge von Rücksichten gibt, die vielleicht Diesen oder Jenen bestimmen, anders als nach seiner Herzensüberzeugung zu stimmen. So wird auch, wenn die Wahlmänner gewählt sind, der Abgeordnete geheim gewählt; das Gleiche ist bei den Wahlen der Grundherrschaft und der Universitäten der Fall, es wird durch geheime Stimmgebung abgestimmt, die Zettel werden verbrannt, und es werden dadurch die Rücksichten der Wählenden auf Gunst oder Ungunst so viel wie möglich ausgeschlossen. Es gibt sehr viele abhängige Leute gegenüber der Regierung, es gibt Beamte, welche ihre Gunst oder Ungunst tagtäglich erfahren können, es gibt vollends eine ganz große Klasse von Urwählern, die in der unmittelbarsten Abhängigkeit ihres Lebensschicksals gegenüber der Regierung sich befinden, und wenn diese etwa durch Wohlwollen, durch eine gewisse Rücksicht auf ihre vorgesetzten Behörden sich doch bestimmen lassen, in einer geheimen Abstimmung Denjenigen ihre Stimme zu geben, die ihnen von dort empfohlen werden, so ist dieß menschlich, man kann nicht alles Ungleiche gleich machen; aber wenn sie nicht durch Vertrauen Anhänglichkeit und Liebe zu diesen Vorgesetzten, sondern trotz ihrer bessern Ueberzeugung bloß aus Furcht vor Strafe sich bestimmen lassen, so zu wählen, wie diese Vorgesetzten wollen, so ist dieß keine freie Wahl. Das, was aber hier von Einfluß der vorgesetzten Behörden gilt, gilt auch in Städten in Beziehung auf solche Bürger, welche ihren Lebensunterhalt von Fabrikanten, Kaufleuten u. s. w. erhalten. Auch diese Leute sind in einer sehr fatalen Lage, wenn sie gegenüber einem etwas leidenschaftlich gestimmten Mann, der ihnen zu verdienen gibt, trotz seines Zuredens doch im gegentheiligen Sinn gewählt haben. Bei guten Ver-

hältnissen werden solche abhängige Bürger sich selbst der Ueberzeugung ihrer Brodherrn anschließen, was auch hier wieder menschlich und natürlich ist. Sie sind dadurch allerdings gewissermaßen moralisch abhängig, aber diese Abhängigkeit ist noch zu ertragen, unerträglich wäre es aber, wenn sie gegen ihre Ueberzeugung so stimmen müßten, wie ihre Brodherrn befehlen. Ich glaube, daß von diesem Gesichtspunkte auch unser Gesetz ausgeht. Dafür spricht die Analogie der geheimen Wahlen in allen Beziehungen, wo von Personenwahlen die Rede ist, und dafür sprechen auch unsere Bestimmungen der Wahlordnung. Bloß in kleinen Orten, wo nur ein einziger Wahlmann zu wählen ist, wo es vielleicht manchmal des Schreibens und Lesens unkundige Leute gibt, wo die Verhältnisse überhaupt einfacher sind, sagt das Wahlgesetz, sollen die Wähler ihre Abstimmung zu Protokoll geben; wo aber die Orte größer sind, wo dieser abhängige Zustand stattfindet, ist es gestattet, durch Zettel zu stimmen und seine Abstimmung nicht zu Protokoll zu geben. Dieses Recht des Wählers, wenn er will, wenn er sich beengt fühlt, durch die Zettel zu stimmen, ist nach meiner Ueberzeugung das Recht zu geheimer Abstimmung. Dieses schließe ich daraus, daß das Gesetz geradezu sagt: „die Abstimmungszettel werden von der Wahlcommission vernichtet.“ Was diese Bestimmung einigermaßen undeutlich macht, ist nur die zufällige Stellung des §. 62, denn stände dieser Artikel unmittelbar nach der Bestimmung, daß es gestattet ist zu Protokoll seine Stimme zu geben oder auch durch Zettel abzustimmen, und hieße es dann, die Zettel sollen aber vertilgt werden, dann würde kein Mensch zweifeln, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, daß die Zettel vertilgt werden sollen, ehe das Publikum hinzutritt. Aber auch nach der jetzigen Stellung des Paragraphen kann man darüber nicht im Zweifel seyn, denn wozu anders sollen denn die Zettel verbrannt werden, als gerade zu demselben Zweck, den der Verfasser der Wahlordnung im Sinn hatte, als er in demselben Gesetz sagte: Bei den Wahlen der Grundherrschaft und der Universitäten sollen die Zettel verbrannt werden, und dort ist kein Mensch im Zweifel, daß sie gerade in der Absicht vertilgt werden sollen, damit kein Mensch ersehen kann, wie der Stimmende abgestimmt hat. Es wäre also Dieß eine dem Gesetz fremde, eine sinnlose Bestimmung, wenn sie diesen Sinn nicht hätte. Nun

sage ich aber, der §. 62 steht nicht an der Stelle, wo er stehen soll. Er steht nämlich ganz am Ende des Abschnitts, er mußte aber billig vor den anderen Bestimmungen stehen, denn er enthält seiner Hauptbestimmung nach Etwas, was geschehen muß, ehe die andern Paragraphen in Wirksamkeit treten, ehe z. B. die Wahlcommission dem Bezirksamt das Resultat der Wahlen anzeigt, und die Einwohner des Distrikts einladet, das Wahlprotokoll einzusehen, er sagt nämlich: „Die Wahlprotokolle sind von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben.“ Nun frage ich Sie, sollen sie die Wahlprotokolle erst hinten nach unterschreiben, nachdem sie das Resultat der Wahl dem Amt bereits angezeigt, und das Publikum aufgefordert haben, die Acten einzusehen? Nein, sage ich, dieß müssen sie vorher thun, denn ehe das geschehen, ist der Act nicht fertig. Derselbe Paragraph sagt: „Die Protokolle werden aufbewahrt, die Zettel aber verbrannt“, und ich glaube auch, daß dieß der wirkliche Sinn des Gesetzgebers ist. Wer das Gesetz gemacht hat, darauf lege ich keinen Werth, das sind Argumente, die man sich selbst macht; das Gesetz muß im Zusammenhang mit allen anderen Bestimmungen betrachtet werden, wenn man seinen Sinn erkennen will. Daß man es anders auslegen kann, habe ich zugegeben; ich lege es so aus, wie ich es dargestellt habe.

Ganz anders aber ist es, was nun weiter von Seiten der Wahlcommission zum Gegenstand der Beschwerde gemacht worden ist, und was sich unter dem einfachen Hauptgesichtspunkt zusammenfassen läßt: die Selbstständigkeit des Wahlgeschäfts von Seiten der Wahlcommission in Beziehung auf das Wahlresultat, soll nicht durch Eingriffe der Regierungsbehörden gestört werden. Das ist eine Sache von der unendlichsten und unermesslichsten Wichtigkeit, es ist das Fundament, worauf eine unabhängige freigewählte Kammer beruht; wenn wir aber thätige Einmischungen, der einer bestimmten Wahlrichtung widerstrebenden Verwaltungsbehörden zulassen, dann sind es nicht mehr die Bürger, sondern in letzter Instanz die Polizeibeamten, welche unsere Wahlmänner machen. Das ist überall wenigstens da der Fall, wo nicht, wie etwa in Mannheim, eine Ueberzeugung so stark ist, daß sie sich gar nicht mehr besiegen läßt; es ist überall da der Fall, wo es sich um wenige Stimmen handelt, denn da kann

der Amtmann ein Paar Wahlen cassiren und ein Paar andere Leute hinein commandiren, wodurch dann das Wahlresultat ein anderes wird. Dieß ist mehrmals geschehen, wo ich Kenntniß davon genommen habe, und es ist nur darum von Seite der Stände nie gerügt worden, weil die Wahlcommissionen schwächer gewesen sind, wie die Heidelberger, und diese Eingriffe geduldet haben. Daß sie sie nicht zu dulden haben, ist, glaube ich, ganz klar der Sinn des Gesetzes; denn was sagt unser Gesetz? Es fängt damit an, zwei Paragraphen neben einander zu stellen; im §. 46 sagt es:

„das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Centralcommission ausgehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.“

Im §. 47 heißt es dann weiter:

„Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Funktion nicht verlieren.“

Der Paragraph schreibt dann vor, wie die Wahlcommission das Wahlgeschäft zu leiten hat, und constituirt nun eine selbstständige verfassungsmäßige Behörde, ähnlich wie ein Schwurgericht constituirt ist. So wenig nun eine Staats- oder Polizeibehörde den Inhalt des Schwurverdicts zu ändern hat, so wenig hat sie das Resultat, wie es die verfassungsmäßige Commission auf ihren Eid publicirt, zu ändern. Ich gebe der Regierung in Beziehung auf diese Wahlcommissionen dasselbe Recht, wie die Regierung in andern Ländern in Bezug auf die Bildung der Schwurgerichte ähnliche Rechte haben, die Bildung der Schwurgerichte geht von der Staatsbehörde aus und wird unter der Controle derselben geleitet; ist aber einmal ein verfassungsmäßig gültiges Schwurgericht, oder die Wahlcommission constituirt, und übt sie ihr Amt, dann haben wir ein Collegium, das von der Polizei nicht nach allen Richtungen hin geführt werden kann, sondern sein Geschäft selbstständig zu leiten hat. Verfehlt es sich gegen das Gesetz, oder verlegt es die Rechte einzelner Wahlmänner in dem speciellen Fall auf eine solche Weise, daß darauf billigerweise eine Nichtigkeit erkannt werden kann, dann gibt es eine verfassungsmäßige Behörde, welche das Recht handhaben kann, denn gibt es in diesem Saal die Entscheidung der Kammer.

Aber auch der Regierung spreche ich das Recht nicht ab, daß sie das Wahlgeseß bei den Wahlmänner-Wahlen ebenfalls zu handhaben hat, und sie hat, wenn sie in einem Fall, wo die Abgeordneten eine Wahl für gültig oder ungültig erklären wollen, der Ueberzeugung ist, daß durch diese Entscheidung das Verfassungsgeseß verletzt wird, vertreten durch tüchtige Regierungskommissäre, das ganze Gewicht ihrer Gründe in die Waagschale zu legen, und sie weiß, daß ihre Gründe Eingang finden, wenn sie Recht hat. Gelingt es ihr nicht, Recht zu erhalten, glaubt sie, daß sich die Majorität über ihre Gründe hinwegsetze, dann hat sie auch noch ihre verfassungsmäßigen Mitteln, dann darf sie sagen: wir sind verpflichtet, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und wenn ihr eine Entscheidung geben wollt, die der Verfassung zuwider ist, so seid ihr aufgelöst, und so ist dann Alles in der schönsten Ordnung.

Was nun den vorliegenden Streitpunkt betrifft, so wird er ganz aus dem Geiste, aus welchem ich das ganze Geseß interpretirt habe, durch den §. 55 so klar entschieden, daß mir doch auch der Jurist in der Welt auftreten soll, der diesen Paragraph anders auslegt, als ich ihn auslege. Wenn der Herr Regierungskommissär gesagt hat, die Regierung werde sich ihr Recht der Wahlcommission gegenüber nicht nehmen lassen, so glaube ich, die Regierung wird, wenn sie diesen Paragraph liest, und wenn sie, was ich voraussetze, den Willen dazu hat, dieses Geseß achten. Dieses Geseß heißt in dem §. 55:

„Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der zum Abstimmen erscheinenden Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit, die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Beetheiligten frei, über die in Zweifel gezogenen staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.“

Nun, meine Herren, das Geseß unterscheidet auf eine ganz vernünftige Weise das bleibende persönliche Recht eines Mannes, der sich in Beziehung auf sein Wahlrecht von der Wahlcommission beeinträchtigt fühlt, von dem gegenwärtigen Fall. Es kommt z. B. ein armer Mann, der ein kleines Häuschen hat, und wird von der Wahl-

commission als wahlunfähig zurückgewiesen, er soll also für immer vor der Bürgerschaft als ein solcher dastehen, der nicht mitzuwählen hat. Es ist aber ein Recht seiner Persönlichkeit, daß er unter den wahlberechtigten Bürgern steht, und darin müssen ihn die ordentlichen Staatsbehörden schützen. Warum macht aber das Geseß den Gegensatz von der Wahlcommission und den ordentlichen Staatsbehörden? Weil letztere nur da eintreten sollen, wo es gilt, die Qualität, die Eigenschaft des Mannes als wahlberechtigt für die Zukunft zu schützen. Was aber den gegenwärtigen Fall betrifft, so heißt es ausdrücklich: „der jedoch nicht rückwirken kann“, nämlich der Ausspruch des Amtes oder der Kreisregierung soll auf die Entscheidung der Wahlcommission nicht rückwirken. Dieß ist so klar wie der Tag, und wenn Sie es ablängen können, dann weiß ich nicht, welches Geseß in der Verfassung und der Wahlordnung noch gesichert ist. Nun hat man aber die Sache mit einer ganz andern Frage vermischt, die jedoch zuletzt doch wieder auf denselben Punkt zurückfällt. Ich möchte sie lieber zur Seite lassen, wenn sie einmal nicht vorgebracht wäre, so aber wünsche ich, daß Alle, welche über dieses Recht der Wahlcommission urtheilen wollen, diese einfache Hauptsache in's Auge fassen. Es hat nämlich der Herr Stadtdirektor Böhmé überall nicht das Recht, eine Entscheidung der Wahlcommission von Heidelberg rückwirkend umzustößen. Beschwerden gegen das Verfahren der Wahlcommission, wenn sie z. B. Jemand zugelassen hat, der nicht hätte zugelassen werden sollen, oder wenn sie nicht den rechten Moment in Beziehung auf die Eintragung des Namens befolgt hätte, mögen immerhin vor die Staatsbehörden kommen, aber ihre Entscheidungen wirken nicht zurück.

Nun ist noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Wahlcommission Unrecht gethan hat, daß sie die Zettel, von denen sie nachher fand, daß sie ausgeschieden werden müßten, nicht gleich ausgeschieden hat. Ich glaube, hier hat die Heidelberger Commission ganz recht, und auch ganz vernünftig gehandelt. Es war ihr nur eine kurze Zeit vergönnt, von Morgens 8 bis 12 Uhr; nun drängen sich die Personen, es kommt in einer großen Stadt, wie Heidelberg ist, eine ganze Reihe von Menschen, die sie gar nicht näher kennt, die sie vielleicht zum

erstemal sieht. Es kommen dabei solche Fragen vor, die durchaus nicht auf den ersten Blick entschieden werden können; wenn z. B. der Mann sagt, er sey etwas älter, als die Commission glaubt, wenn er sagt, er stehe in dem und dem Verhältniß zu der Eisenbahn, so sind dieß Sachen, die nicht augenblicklich geprüft, sondern nur durch Nachfragen und Besprechungen entschieden werden können. Nun hat die Wahlcommission dazu eine treffliche Gelegenheit, sie legt die Zettel zurück, und hält die sich drängenden Männer nicht auf; aber während die anderen abstimmen, fragt sie bekannte und zuverlässige Leute, ob sie den Mann kennen, und dadurch erhält sie unterdessen ganz befriedigende Auskunft, und wenn es nun 12 Uhr geschlagen hat, dann kann sie über die Zulassung berathen, und sie hat nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Es ist also ganz vernünftig, daß das Wahlresultat nach der Ueberzeugung der Wahlcommission gebildet wird, und eine Bestimmung dagegen finde ich nirgends. Ich sage nochmals, meine Herren, über die andern Punkte können Sie urtheilen, wie Sie wollen, für oder gegen die Heidelberger Wahlcommission, in solchen Dingen kann man einen kleinen Fehler machen, der Hauptsatz bleibt aber richtig; die Wahlcommission hat zu entscheiden, wer wahlfähig ist, und nicht der Polizeibeamte, wie hier geschehen ist. Dieser kann nicht Leute, die offenbar Tagelöhner sind, wenn sie auch in den Werkstätten der Eisenbahn arbeiten, in die Wahl hineinschieben, und dadurch das bereits gebildete Wahlresultat ändern, daß er zwei, drei Wahlmänner herauswirft, und zwei oder drei andere hineinbringt. Wenn Dieß geschehen kann, so sage ich nochmals: nicht der verfassungsmäßige Wahlkörper, sondern der Polizeiamtman macht den Abgeordneten, und Dieß kann und soll nicht geschehen. Ich bin also der Meinung, daß solche Eingriffe in die Wahl durchaus verfassungswidrig sind, und werde keinen Augenblick Anstand nehmen, eine Wahl zu cassiren, wo ich glauben könnte, daß solche Gesetzwidrigkeiten Einfluß darauf gehabt haben. Hätte man liberale Wahlmänner eingeschmuggelt, dann würde ich die Wahl cassirt haben, man hat aber ministerielle hineingeschmuggelt, und diese konnten trotz der Wahlumtriebe dennoch nicht den Ausschlag geben, und darum habe ich die Wahl für gültig erklärt. In einem andern Fall würde ich die Wahl unfehlbar

cassiren, und ich glaube die Mehrheit der Kammer würde es mit mir thun. Ich glaube also, es wird im Interesse der Regierung seyn, daß sie dafür sorgt, daß die Beamten solche Eingriffe nicht mehr machen werden. Ich beruhige mich bei der Erklärung, welche die Petitionscommission über diese Sache abgegeben hat, sie ist in dieser Beziehung durch eine ganz natürliche Politik geleitet worden. Ich sage es ehrlich heraus, wenn es die Commission nicht sagen will: Wenn wir eine authentische Interpretation zu Gunsten der Freiheit suchten, so würde sie dieselbe Ungunst erfahren, wie Alles was der Freiheit günstig ist, in der neuesten Zeit anderwärts erfährt, und da würde die authentische Interpretation nicht zu dem Ziele führen, daß das Gesetz in dem liberalen Sinne gehandhabt würde, wie es gegeben worden ist. Wohl aber haben wir, die Kammer, das Mittel in der Hand, das Gesetz in dem liberalen verfassungsmäßigen Sinne zu handhaben, und weil wir dieses Mittel in der Hand haben, darum wollen wir zur Tagesordnung übergehen, und nicht deshalb, weil wir die Beschwerde ungegründet finden. Nun hat aber der Herr Regierungskommissär, indem er behauptet hat, in allen fünf Punkten habe die Heidelberger Wahlcommission Unrecht, und darum die Petitionscommission ganz recht gehabt, zur Tagesordnung überzugehen, bereits den Beschluß der Petitionscommission so ausgelegt, daß, wenn wir einfach ohne Motive zur Tagesordnung übergängen, dann die Sache wirklich zum Nachtheil des verfassungsmäßigen Rechts entschieden zu seyn schiene. Ich bitte also den Herrn Berichterstatter, mir zu sagen, ob die Petitionscommission nicht ebenfalls der Meinung war, daß in Beziehung auf den §. 55 des Wahlgesetzes meine Auslegung richtig ist, und daß die Staatsbehörden hier sich nicht einzumischen haben.

v. Soiron: Die Petitionscommission wollte nicht in die einzelnen Fragen eingehen, sonst hätte sie über diese einzelnen Fragen ihre Ansicht in dem Bericht ausgesprochen. Bei den Besprechungen der Petitionscommission war man übrigens, so viel ich mich erinnere, einstimmig der Meinung, daß sich die Einwirkungen der Behörden darauf zu beschränken haben, wie der Abg. Welcker vorgetragen hat, dem §. 55 gemäß in allen Vorkommnissen Jedem zu schüzen, der sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten gekränkt glaubt, was auch im-



mer Pflicht der Regierung ist; daß es aber eine durchaus irrige und grundlose Behauptung sey, wenn man glaube, man könne, wie von dem Erkenntniß eines Bürgermeisters, recurriren von dem Erkenntniß einer Wahlcommission. Eine Wahlcommission ist eine unbeschränkte souveräne Behörde, die durch die Wahlordnung die Gränze ihrer Competenz erhalten hat, die Wahlordnung weiß nichts von Recursen an die Staatsbehörden und kein anderes Gesetz ist auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, nach welchem von einem Recurs von dem Erkenntniß der Wahlcommission an die Staatsbehörden die Rede seyn könnte. Alle möglichen Verordnungen, welche über Recurse bestehen, sprechen auch gar nichts von den Entscheidungen der Wahlcommissionen, und es wäre wirklich ein Frevel, wenn man eine solche Verordnung da machen wollte, wo ein verfassungsmäßiges Gesetz mit Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung, mit Zustimmung allein von zwei Dritteln dieser Kammer zu Stande kommen müßte. Ich halte somit, und mit mir waren die Mitglieder der Petitionscommission, die sich darüber ausgesprochen haben, einverstanden, ich halte, sage ich, jeden Recurs von einem Beschluß der Wahlcommission an die Staatsbehörden für einen nichtigen, und werde, wie der Abg. Welcker, jede Wahl, bei welcher solche Recurse und ihre Entscheidungen von Einfluß auf die Wahl sind, für nichtig erklären, nicht aber, wenn solche Eingriffe von keinem Einfluß gewesen sind, denn dieses wäre ganz und durchaus unjuristisch, (Weizel: Ja natürlich!) ganz unjuristisch, Herr Weizel, denn Beschwerden bloß wegen der Form, wenn keine materiellen Beschwerden vorhanden sind, verwerfen unsere Gesetze im Civilrecht, im Criminalrecht, und überall, weil sie reine Beschwerden der Form sind. Wenn sich Jemand Abends hinter eine Ecke stellt, um mir mein Bein abzuschlagen, und es gelingt ihm diese Abscheulichkeit, so werde ich zum Chirurgen schicken, wenn er sich aber versteht, und schlägt sich selbst das Bein ab, dann werde ich nicht zum Chirurgen schicken. (Heiterkeit.)

Ministerialrath Freih. v. Stengel: Die Wahlcommission ist keine souveräne Macht im Staat; wenn sie sich Gesegwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wie in Heidelberg, so wird die Regierung einschreiten; denn die Auslegungen, welche der Herr Abg. Welcker von der Wahl-

ordnung gibt, sind wohl durchaus nicht stichhaltig, es ist namentlich nicht stichhaltig die Auslegung des §. 60. Er hat dieß wohl selbst eingesehen, denn er kommt zu seinem Resultat nur dadurch, daß er sagt, der Paragraph sollte wo anders stehen. Da dieß aber nicht der Fall ist, da er am Schlusse des Kapitels über die Wahl der Wahlmänner steht, so muß er ihn nehmen, wie er steht. Ebenso kann ich seine Auslegung des §. 55 der Wahlordnung nicht als richtig erkennen. Dieser Paragraph sagt: „Die Wahlcommission hat zu entscheiden über die Stimmfähigkeit eines Urwählers: gegen dieses Erkenntniß der Wahlcommission steht dem Urwähler der Recurs zu, allein diesem Recurs soll, damit für den gegebenen Fall die Wahl selbst nicht aufgehalten wird, kein Suspensiveffect gegeben werden. Die Wahlordnung sagt nirgends, daß die Wahlcommission in ihren Erkenntnissen unabhängig sey. Es handelt sich hier von Gesegwidrigkeiten, welche die Wahlcommission sich hat zu Schulden kommen lassen, und die Regierung ist dagegen eingeschritten und wird auch ferner dagegen einschreiten.“

Hecker: Und wir werden die Wahlen cassiren.

Welcker: Ich kann nun mit Rücksicht auf Das, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, fortfahren. Er glaubt, ich hätte vielleicht gegen meine Ueberzeugung den §. 62 etwas weiter hinausrücken wollen. Ich muß das widersprechen, und wenn der Herr Regierungscommissär die Güte hat, die Wahlordnung zu lesen, so wird er sehen, daß sie ganz systematisch beschreibt, wie eine Wahlhandlung nach der andern geschehen muß; dann kommt im §. 60 die Vorschrift, daß die Wahlcommission das Resultat der Wahl dem Amt anzuzeigen, und die Bürger zur Einsichtnahme der Wahlverhandlungen einzuladen hat, und dann erst kommt die Bestimmung im §. 62, daß sie auch das Protokoll unterschreiben sollen. Ich frage einfach: muß sie es vor oder nach Eröffnung des Resultats der Wahl unterschreiben? Ich sage, vor der Eröffnung, und es hätte also diese Bestimmung vor den §. 62 gehört.

Ministerialrath Freih. v. Stengel: Ich will auf diese Frage eine andere Frage an den Herrn Abgeordneten richten. Wenn er die Wahlordnung vor sich hat, so wird er einen Paragraphen darin finden, welcher sagt: die Wahlzettel sollen zusammengeheftet, und mit dem Ortsiegel

und dem Privatiegel einer Urkundsperson versehen werden. Warum werden denn diese Wahlzettel wenigstens bis zum Ende der Wahl aufbewahrt, und mit dem Siegel versehen? Offenbar nur deshalb, damit man sie hinternach aufschlagen kann, und damit die Wahlcommission keine Zettel herausnehmen oder einschieben kann. Daraus geht klar hervor, daß diese Zettel zur Einsicht aufbewahrt werden sollen, bis sie nicht mehr gebraucht werden.

Welker: Und ich antworte dem Herrn Regierungs-Commissär, daß gerade, weil nach meiner Ueberzeugung die Wahlcommission erst nachdem sie die Stimmen verzeichnet hat, ihr ganzes Operat mit der größten Genauigkeit prüfen muß, darum das Zusammenheften dieser Zettel erforderlich ist. Aber ich habe ja gesagt, daß in Beziehung auf die Deffentlichkeit oder Nichtdeffentlichkeit das Gesetz die Möglichkeit verschiedener Auslegung gibt, und der Herr Regierungscommissär hat allerdings einen Artikel angeführt, der sich in dem Sinne, wie er meint, auslegen läßt; mich bestimmt er aber nicht, von meiner Ansicht abzugehen. Ich will darauf nicht zurückkommen, aber gewundert hat es mich, von einem Juristen auf der Regierungsbank einen solchen Vorwurf gegen unsere Wahlordnung und gegen den Verfasser derselben aussprechen zu hören. Der arme Mann soll nicht einmal den Unterschied von rückwirkender Kraft und Suspensiv-effect verstanden haben! Es heißt ja nicht in dem Gesetz: „der keinen Suspensiv-effect hat“, sondern es heißt: „der nicht rückwirken kann“, und zwar rückwirken auf das Erkenntniß der Wahlcommission. Diesen Ausspruch des Gesetzes bringen Sie nicht weg, und die Regierung kann durch kein Machtgebot Etwas verfassungsmäßig machen, was verfassungswidrig ist. Dieß ist auch, so weit ich gehört habe, die Ansicht der Petitionscommission; da man aber ihrem Antrage einen falschen Schein zu geben versucht seyn könnte, so stelle ich den Antrag, daß zwar die Tagesordnung, aber die motivirte Tagesordnung angenommen werde.

v. Soiron: Es heißt in dem Bericht: Aus diesen Gründen stellt die Commission den Antrag auf Tagesordnung und vornen sind die Gründe angeführt, folglich ist es eine motivirte Tagesordnung.

Welker: Ich begnüge mich damit. Ich habe allerdings diese Motive gehört, namentlich das Motiv, daß

die Kammer auf Einhaltung der Verfassung wachen müsse. Die Heidelberger Wahlcommission hat also ihre Pflicht gethan, und ich danke ihr also nochmals, daß sie sich so tapfer gehalten hat.

Schaaff: Die Petitionscommission hat in der vorliegenden Sache vollkommen Das erfüllt, was ihr nach der Geschäftsordnung oblag; sie hat die Momente, welche in der Motion zur Begründung des Antrags auf eine authentische Interpretation der Wahlordnung geltend gemacht worden sind, angeführt, allein sie ist eben zu dem Resultat gekommen, daß man gleichwohl zur Tagesordnung übergehen und die Sache nicht als Motion behandeln, also nicht um ein Gesetz oder um authentische Interpretation, was das Nämliche ist, bitten soll. Ich kann die Petitionscommission darum nur loben; weiter gehende Anträge würden, wie schon bemerkt, zu Nichts führen. Wir haben das in früheren Zeiten hier und in der andern Kammer gesehen. Man ist auf allen Seiten ängstlich, an der Wahlordnung, welche als integrirender Theil der Verfassung gilt, Etwas zu ändern, wenn sie auch Manches zu wünschen übrig läßt und Lücken hat, was durchaus nicht zu läugnen ist. Die Petenten haben nun die Sache an die Kammer gebracht, nicht um abermals hier eine Discussion über die Vorkommnisse bei der Heidelberger Wahl hervorzurufen, sondern sie haben jene Wahlvorkommnisse nur als Motive zur Begründung ihrer Anträge benutzt, um damit nachzuweisen, daß es nothwendig sey, etwas an der Wahlordnung zu ergänzen, oder eine authentische Interpretation zu geben. Diese Interpretation wird hauptsächlich zur Beseitigung des Zweifels erlangt, ob die Wahl der Wahlmänner, wenn man mit Zetteln stimme, eine geheime oder eine öffentliche seyn soll. Die Behörden haben entschieden, sie soll eine öffentliche seyn. Man hat sich auch von der andern Seite dieses Hauses jetzt dafür erklärt, man hat aber auch wieder dort heftig dafür gestritten, die Wahlordnung verlange eine geheime Abstimmung, und wenn man diese Abstimmung nicht geheim halte, so sey dieß etwas ordnungswidriges, es widerstreite dem Buchstabe der Wahlordnung, und man werde seiner Zeit bei Prüfung der Wahlen darauf Rücksicht nehmen. Aber, meine Herren, wer von Ihnen beweist mir, daß Das, was sie eine geheime Abstimmung nennen, wirklich eine geheime ist? Ist es eine geheime

Abstimmung, wenn die ganze Wahlcommission unterrichtet ist, wie die Wähler stimmen? Wenn auch nur diese Wahlcommission davon unterrichtet ist, so ist diese Wahl in Beziehung auf die Wahlcommission doch nicht geheim, sondern öffentlich, — und nach der andern Seite hin soll sie wieder geheim seyn? Glauben Sie, daß der Gesetzgeber ein solches Urding in die Welt setzen wollte, ein solches mattes juste-milieu zwischen Oeffentlichkeit und Geheimniß? das kann doch nun und nimmermehr der Fall seyn. Sie berufen sich auf andere Bestimmungen der Wahlordnung, wornach die Universitäten geheim wählen, und die Abgeordnetenwahlen geheim sind. Ja dort sind ganz andere Formen, dort wird das Geheimniß durch und durch bewahrt, da erfährt Niemand, wer der Stimmende ist und die Wahlcommission selbst ist einer strengen Controle unterworfen, daß das Geheimniß bewahrt werde, während es hier gerade umgekehrt ist. Ich wiederhole, so Etwas konnte der Gesetzgeber nicht verlangen, daß die Wahl gegenüber der Wahlcommission öffentlich, daß sie aber im Uebrigen geheim seyn sollte. Der Abg. Welcker hat vorhin von den geschworenen Pflichten der Wahlcommission gesprochen, nachdem er sie mit der Jury verglichen, und ihr die Omnipotenz und Unfehlbarkeit derselben vindicirt hatte. Welchen Eid hat denn aber die Wahlcommission geschworen? (Welcker: Es sind lauter beeidigte Personen.) Der Bürgermeister wurde verpflichtet, als er den Dienst als Bürgermeister antrat, ebenso der Gemeinderath und der Rathschreiber; aber wo haben denn die beiden Mitglieder aus der Klasse der Höchstbesteuerten einen Eid oder ein Handgelübde abgelegt? Sie haben nicht geschworen, und die übrigen Mitglieder der Wahlcommission sind auch nicht in dieser Eigenschaft vergelübbet; es kann also überall von keiner Pflicht als Geschworne die Rede seyn.

Der Herr Abgeordnete hat dem Herrn Regierungs-Commissär einen großen Vorwurf deswegen gemacht, weil er unter Umständen der Entscheidung der Staatsbehörde in Wahlsachen eine rückwirkende Kraft oder einen Suspensiveffect zugestanden wissen will; der Herr Abgeordnete vergißt aber zuweilen, andere Paragraphen in's Auge zu fassen, welche nicht für seine Ansicht sprechen; ihm genügt der Paragraph, den er gerade braucht, jetzt der §. 55. Dieser spricht nur von dem Fall, wo Streitig-

keiten über die Stimmfähigkeit der zur Abstimmung erscheinenden Personen stattfinden; da entscheidet die Wahlcommission für den einzelnen Fall souverän. Wenn Derjenige, der von ihr zurückgewiesen wird, sich beschweren will bei der Staatsbehörde, so mag er es thun; die Staatsbehörde kann dann für die Zukunft eine andere Entscheidung geben, allein diese Entscheidung der Staatsbehörde hat keinen Einfluß auf den Beschluß, den im speciellen Fall die Wahlcommission gefaßt hat. Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten, auch den §. 57 in's Auge zu fassen; dort heißt es:

„Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.“

Wenn also die Wahlcommission Einen zur Abstimmung zugelassen hat, dann hat sie bereits über seine Stimmfähigkeit entschieden, sie hat seine Stimmfähigkeit anerkannt, und wenn sie nun nachträglich, nachdem der ganze Akt fertig ist, beim Zusammenzählen der Stimmen das Recht hätte, Einen, der gegen ihre Ansicht gestimmt, wieder herauszuwerfen, dann wäre ja diese Wahlcommission mehr als souverän, das wäre ja eine Willkürlichkeit und eine Gewalt, die keine Staatsbehörde im Großherzogthum oder irgendwo hat.

Diese Paragraphen müssen also mit einander in Verbindung gebracht werden, und dann wird man das Verfahren der Staatsbehörden bei den Wahlen in Heidelberg vollkommen gerechtfertigt finden, das Verfahren nämlich, das die Staatsbehörde erkannte; Alle Diejenigen, welche die Wahlcommission während des Abstimmungstermins hat abstimmen lassen, haben das Recht, daß ihre Stimmen gezählt werden, und ebenso haben die Wahlmänner, die durch ihre Stimmen hervorgegangen sind, ein wohlverworbenes Recht, daß diese Stimmen gezählt werden. (Bissing: Auch bei absoluter Unfähigkeit der Wähler?) Man hat gesagt und soeben wiederholt, man habe in Heidelberg absolut unfähige Wähler zugelassen und ihre Stimmen gerechnet. Da sind Sie in einem factischen Irrthum. Das waren z. B. Locomotivführer, Heizer und andere bei der Eisenbahn mit Patenten angestellte pensionsfähige Männer, und diese werden doch wahrhaftig ihre staatsbürgerlichen Rechte ausüben dürfen, wie andere niedere Diener ihrer Kategorie

Ich muß noch einige Punkte berühren, welche schon früher bei der Heidelberger Wahldebatte vorkamen und heute wieder zur Sprache gebracht worden sind. Ich habe seiner Zeit das Wort nicht erhalten und konnte mich also nicht darauf erklären. Es wird heute wieder, sogar in dem Commissionsbericht, worüber ich mich wirklich wundern muß, nachdem doch die Commission Zeit und Muse hatte, die Gesetze und Verordnungen zu studiren, wenn sie ihr nicht gegenwärtig waren, es wird, sage ich, als ein Vorwurf hingestellt, daß der Regierungsdirektor in Mannheim Namens der Regierung eine Verfügung an das Oberamt Heidelberg unterzeichnet hat, worin die Wahl in dem sechsten Distrikt auf eingelegeten Recurs sistirt wurde, als wenn der Regierungsdirektor etwas ungesetzliches gethan hätte. Nachmittags kam die Recurschrift, worin zugleich die einstweilige Einstellung der Wahl verlangt wurde, zu Händen des Regierungsdirektors, den andern Tag sollte die Wahl vorgenommen werden. Sollte der Regierungsdirektor bis zum dritten Tag warten, um alsdann die Sache in die Sitzung zu bringen? Nein, er würde nach keiner Richtung hin, weder gegen die Recurrenten, noch gegen seine vorgelegte Behörde sein Verfahren haben rechtfertigen können, man würde ihm mit Recht zur Last gelegt haben, daß er seine Funktion, seine Befugniß, seinen Gewaltumfang nicht kenne. Sie wissen doch, meine Herren, daß das Organisationsedikt vom Jahr 1809 das bureaukratische System bei den Kreisregierungen vorherrschen läßt, daß in der Regel der Regierungsdirektor bei den Verfügungen den Ausschlag gibt, und dann auch dafür verantwortlich ist, daß er nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen, z. B. bei definitiver Entscheidung von Recursbeschwerden, bei Erkenntnissen in Administrativjustizsachen u. s. w. an collegialische Berathung gebunden ist. So lautet die Vorschrift, und der Regierungsdirektor hat in vorliegendem Fall weiter nichts gethan, als wozu er berechtigt und verpflichtet war. Es ist sodann von den amtlichen Eingriffen bei der Einsicht der Wahlzettel die Rede gewesen. Das Amt hat nämlich angeordnet, daß den Recurrenten, welche ihre Beschwerden bis an das Staatsministerium gebracht und dort in letzter Instanz reussirt haben, eine besondere Stunde zur Zettelleinsicht gewährt werde. Ja, meine Herren, wenn diese Leute

zur Einsicht der Zettel gelangen und Excesse verhütet werden sollten, so mußte Dieß geschehen, das Oberamt hat aber zugleich ausgesprochen, daß allen übrigen Wählern dann noch ein Termin zur Einsicht der Zettel zu gestatten sey.

Es ist ferner die Rede davon gewesen, die Einsicht der Zettel habe man nicht verlangt, um sich von der Ehrlichkeit der Wahlcommission zu überzeugen. Ich gebe Dieses zu, ich glaube, daß Niemand von den Recurrenten in die Redlichkeit der Wahlcommission irgend einen Zweifel gesetzt hat; aber es hat sich hier um ein Princip gehandelt, und Diesenigen, welchen daran gelegen war, daß dieß Princip geltend gemacht wurde, haben den rechten Weg eingeschlagen. Sie haben sich an die Staatsbehörde gewendet, und den Staatsbehörden werden Sie eine Cognition über die Handlungen der Wahlcommission nie und nimmermehr entziehen können. Der §. 46 der Wahlordnung schreibt vor: das Bezirksamt hat die Wahlen der Wahlmänner anzuordnen. Also damit meinen Sie ist nun Alles geschehen? Wenn nun etwa die Wahlcommission sich zwar constituirt, aber die Hände in den Schooß legt, und keine Wahl vornimmt, was werden Sie dazu sagen? Es heißt zwar in dem Paragraphen nicht: „und beaufsichtigt das Geschäft der Wahlcommission,“ und eine authentische Interpretation des Gesetzes, in diesem Sinne wäre ganz gut, damit aller Zweifel, den ich übrigens nicht habe, beseitigt wäre. Wie ist es bisher in der Praxis gehalten worden? Sind nicht bei allen Landtagen Wahlenanstände gegen das Verfahren und die Beschlüsse der Wahlcommissionen auf Reclamationen sowohl von der conservativen, wie auch von der liberalen Seite, im Wege des Recurses von der Staatsbehörde entschieden worden? Meine Herren, die Wahlcommissionen sollten Sie nicht souverain machen, sie sind in der Regel ministeriell gesinnt, und es ist darum etwas bedenklich, wenn Sie ihnen gar zu viele Gewalt einräumen, sie zu unumschränkte Herrn und Meistern über das Schicksal der Wahlen machen wollten, bis der Landtag zusammenkommt, wo dann erst ihr Werk einer Beurtheilung unterworfen werden dürfte. Das kann nie und nimmermehr die Absicht des Verfassers der Wahlordnung gewesen seyn, wenn auch das Gegentheil nicht ausdrücklich gesagt ist. Daß der Verfasser

der Wahlordnung in der Redaktion etwas eilig war, geht zu Tage, und ist erklärbar, wenn man weiß, wie sie zu Stande gekommen ist —

Es wurde weiter bemerkt, man habe die Zettel-Einsicht benutzt, um die Leute, je nachdem sie gestimmt haben, brodlos zu machen. Eine Schaar von Menschen sey um das Brod gekommen. Dem widerspricht man aber wieder selbst, wenn man sagt, ein Häuflein von Nichtbürgern habe da die Gegenparthei gebildet. Diese scheint demnach doch gewichtige Männer zu zählen, wenn ihre Ungunst solche Wirkungen haben konnte, wie jetzt behauptet werden will.

Weiter bemerkt wurde, das Oberamt Heidelberg habe nicht den Wahltag anzusetzen, das sey lediglich Sache der Wahlcommission, und hier gebe ich Denen vollkommen Recht, die das behauptet haben. Aber, meine Herren, Das ist auch nicht geschehen, das ist ein Irrthum. Etwa vierzehn Tage früher hat das Oberamt, nachdem von Seite der obersten Staatsbehörde die Verfügung erging, man solle möglichst die Wahl beschleunigen, weil der Landtag vor der Thüre sey, der Wahlcommission bedeutet, an dem und dem Tage müsse die Wahl vorgenommen seyn, der letzte Termin war ein Samstag, es hat nicht verfügt, an diesem Samstag müsse die Wahl vorgenommen werden, sondern bis dahin müsse sie vorgenommen seyn. Da wurden nun verschiedene Einwendungen gemacht, es wäre z. B. in diesem Termin nicht mehr möglich, sie vorzunehmen, man wolle sie auf nächsten Montag vornehmen. Der nächste Montag war ein Markttag, und es war also Grund genug vorhanden, daß die Polizeibehörde verbot, die Wahl an diesem Tage vorzunehmen, diese Befugniß muß der Polizeibehörde immer anheim gestellt werden, sie muß die Verhältnisse kennen, sie muß wissen, ob und wenn polizeilich einzuschreiten ist, sie hat es zu verantworten, wenn sie es nicht thut, und alsdann Excesse oder Tumulte entstehen. Diese zu verhindern war ihre Pflicht und mehr hat sie nicht gethan.

Man hat bei früheren Discussionen bemerkt, das Verbot, die Wahl am Montag vorzunehmen, habe hauptsächlich den Grund gehabt, weil an diesem Tage die Schiffer von Schlierbach, die man sich als liberal gedacht habe, nicht verhindert gewesen seien, zur Abstimmung zu

kommen. Meine Herren, eine solche Absicht konnte nicht vorhanden seyn, ich berufe mich deshalb auf die beiden Urkundspersonen aus Schlierbach, welche der Wahl beigewohnt haben, ich berufe mich darauf, daß der Stadtdirektor diese Urkundspersonen gefragt hat, ob für die Urwähler von Schlierbach ein specielles Hinderniß vorhanden sei, wenn die Wahl am Montag nicht vorgenommen werde, und es wurde ihm von diesen beiden erklärt, Nein, die Schiffer von Schlierbach sind nicht gehindert, wenn die Wahl an dem Tage vorgenommen wird, der später dazu bestimmt worden ist. Sie sehen, meine Herren, daß auch hier kein Grund zu solchen Verdächtigungen war; es war also nicht in der Ordnung, daß man auf diese Weise die Staatsbehörde in Heidelberg in ein schiefes Licht stellen wollte. — Der Abg. Welcker stellt in Aussicht, daß, wenn willkürliche Wahlbeherrschungen durch die Staatsbehörden geduldet werden, alsdann mache die Polizei den Abgeordneten, nicht die Wähler-schaft. Ja, meine Herren, da hat er vollkommen Recht, wer willkürliche amtliche Eingriffe in das Wahlgeschäft vertheidigen wollte, würde damit vertheidigen, daß die Polizei einen wesentlichen Einfluß auf die Wahlmännerwahl auszuüben habe, allein von „willkürlichen Einmischungen“ kann nie und nimmermehr die Rede seyn, und Diejenigen, welche der Staatsbehörde eine „Ueberwachung“ des Geschäfts der Wahlcommission zugestehen wollen, denken nicht daran, daß diese Aufsicht willkürlich, d. h. mit Außerachtlassung der bestehenden Gesetze und Vorschriften gehandhabt werden soll. — Der Abg. v. Soiron hat noch bemerkt, Beschwerden bloß wegen der Form, die auf das Wesen keinen Einfluß haben, begründen keine Nullität, und darum werde sich die Kammer darüber hinaussetzen, insofern die Wahl nur im liberalen Sinne ausgefallen sey. (v. Soiron: Das habe ich nicht gesagt.) Nicht mit denselben Worten, allein dieser Sinn liegt darin. Ich versichere ihn aber, daß früher von jener Seite in dieser Beziehung andere Ansichten geltend gemacht worden sind. Es wurde geltend gemacht: Wenn nur ein Wahlmann unbefugter Weise bei der Wahl mitgewirkt hat, sey auch eine so große Majorität vorhanden, daß die Stimme dieses einzelnen Mannes gar nicht von Gewicht ist, so ist gleichwohl die Wahl null und nichtig, weil ein Unberechtigter

dabei war, der vielleicht auf alle Uebrigen einen großen Einfluß ausgeübt hat. Ich wünsche, daß man in Zukunft den von dem Abg. v. Soiron ausgesprochenen Grundsatz aber nach allen Richtungen hin handhaben möge. — Der Abg. Welcker hat bei der Discussion über die Heidelberger Wahl auch einfließen lassen, der Stadtdirector in Heidelberg habe sogar dem Bürgermeister Winter zugemuthet, er solle dahin wirken, daß Herr Rittermaier gewählt werde. Nun, ich glaube nicht, daß Dieß ein so großes Verbrechen wäre, es wäre nach meiner Ansicht ganz gut, wenn Herr Rittermaier in unserer Mitte säße, es wäre Dieß keine Unzieder der Kammer. Aber ich bitte den Herrn Abg. Welcker sich näher zu unterrichten, er wird dann erfahren, daß es sich nicht so verhält, daß der Herr Stadtdirector Böhme nicht so naiv war, den Herrn Bürgermeister Winter für seine Ansicht discursive gewinnen zu wollen. Nein, so war es nicht. Es ist zwar von dieser Wahl des Herrn Rittermaier zwischen diesen beiden Herren die Rede gewesen, aber nicht in der Weise, daß der Herr Stadtdirector den Herrn Bürgermeister zu disponiren gesucht hat, er möge nun seinen Einfluß für Rittermaier geltend machen. Ich bitte den Abg. Welcker, sich deshalb mit dem Bürgermeister Winter unmittelbar zu benehmen, und er wird erfahren, daß die Sache sich nicht so verhält, wie er vorgetragen hat, er hat wahrscheinlich nicht aus der unmittelbaren Quelle geschöpft.

Welcker: Es ist Das geschehen, wozu mir der Abg. Schaaff gerathen hat. Ich habe mich mit dem Bürgermeister Winter über diesen Punkt nicht bloß nachträglich, sondern auch vorher besprochen, und es ist alles gerade so, wie ich erzählt habe. Nur hat der Stadtdirector Böhme gewünscht, daß ich auch noch bemerken soll, daß er den Bürgermeister Winter nicht bloß erpressen wegen dieser Unterredung habe citiren lassen, sondern daß diese stattfand, als der Bürgermeister Winter in einer andern Geschäftssache mit dem Stadtdirector sprach. Weiter hat der Herr Stadtdirector Böhme gewünscht, daß erklärt würde, er habe gelegentlich dabei gesagt, daß er diesen Vorschlag wegen Rittermaier und Servinus oder wegen Ueberlassung von drei Wahlmännern im Interesse des Friedens gemacht habe.

Nun, man weiß ja, was das heißen soll! Weiter weiß ich nichts, was zu berichtigen wäre, es bleibt Alles so, wie ich vorgetragen habe.

Mehrere Redner verlangen noch das Wort, die Kammer erklärt sich jedoch auf die Frage des Präsidenten für hinreichend unterrichtet, worauf die Discussion vorbehaltlich des Wortes des Berichterstatters geschlossen wird.

v. Soiron: Ich will nur einer Bemerkung des Abg. Schaaff in Beziehung auf den Inhalt des Berichts ein Wort entgegensetzen. Er hat die Petitionskommission wegen ihres Antrags gelobt, sie kann ihm dafür nicht danken, weil er sie unnöthigerweise wegen des Inhalts des Berichts getadelt hat. In dem Bericht ist nirgends etwas gegen den Regierungsdirector in Mannheim behauptet, sondern lediglich erzählender Weise gesagt worden, was in der Petition gegen den Regierungsdirector in Mannheim vorgebracht ist. Es war Pflicht der Petitionskommission, geschichtsgetreu zu referiren, was in der Petition steht. In der Begründung des Antrags der Commission hat wohl Niemand Etwas gegen den Abgeordneten und Regierungsdirector Schaaff bemerkt, und es scheint beinahe, um mit seinen eigenen Worten zu reden, — welche ich sonst nicht wählen würde — als wolle er den Regierungsdirector Schaaff zum Modeartikel dieses Landtags machen.

Schaaff: Sie machen ihn dazu.

Präsident: Ich will nur noch eine Bemerkung machen, welche die Abstimmung betrifft. Die Commission hat den Antrag gestellt, aus allen angeführten Gründen zur Tagesordnung überzugehen. Eine nähere Andeutung, wie das gemeint sey, ist in dem Antrage nicht enthalten, allein aus den Reden der Herren Abg. Welcker und v. Soiron scheint hervorzugehen, daß der Antrag so zu verstehen sey, daß die Kammer durch den Uebergang zur Tagesordnung die Absicht habe, alle Sätze anzuerkennen, welche die Commission aufgestellt hat. Das wird nun aber in seltenen Fällen vorkommen, daß jedes einzelne Kammermitglied mit allen von der Commission vorgebrachten Gründen einverstanden ist. Wenn man darum eine motivirte Tagesordnung, wie man sie zu nennen pflegt, beschließen will, so werden in den Beschluß selbst die Motive aufgenommen werden. Ich will den Herren

überlassen, ob sie in dieser Beziehung etwas zu bemerken haben.

Trefurt: Gerade in dieser Beziehung wollte ich bitten, daß wenigstens die Motive, welche man jetzt als verbunden mit der Tagesordnung charakterisiren will, nochmals vorgelesen werden, denn darnach könnte das eine oder andere Mitglied sich veranlaßt fühlen, dem Antrage nicht beizutreten.

v. Soiron: Die Gründe sind nur darum nicht in den Beschluß selbst aufgenommen worden, weil der Styl dann zu schwulstig geworden wäre, weil man nach einem besseren Styl die Gründe voranschickt und den Antrag folgen läßt.

Vader: Als ich in der Petitionscommission der Berathung über diesen Gegenstand anwohnte, ist man vorzüglich aus dem Grunde zur Tagesordnung übergegangen, weil man die Ueberzeugung hatte, daß die Fragen, welche hier berührt waren, nur im Wege der Gesetzgebung, also nur durch eine Motion ihre Erledigung finden können, und man auf eine Abänderung der Wahlordnung im Wege der Gesetzgebung aus verschiedenen Gründen sich nicht veranlaßt sah. Man hat in der Commission damals über die eine oder andere dieser Fragen zwar gesprochen, aber eine Abstimmung der Mitglieder erfolgte nicht. Alle Mitglieder, die sich in der Commission äußerten, haben sich gegen die geheime Abstimmung, also gegen die Auslegung erklärt, welche der Abg. Welcker dem §. 62 der Wahlordnung gegeben hat.

Kindeschwender: Ich bin auch Mitglied der Petitionscommission und muß Dasjenige bestätigen, was der Abg. Vader so eben gesagt hat. Die Petitionscommission hat nämlich die Gründe, welche die Heidelberger Petition enthielt, theilweise für richtig und theilweise für nicht richtig erkannt und sich darüber ausgesprochen; sie ist aber in ihrer Hauptansicht über zwei Punkte einig geworden, nämlich daß es nur im Wege einer Interpretation möglich wäre, den Beschwerden für die Zukunft abzuhelpen, daß aber kein hinreichender Grund vorliege, gegenwärtig eine solche Interpretation zu verlangen, ja daß Dief sogar gefährlich sey. Sie ist ferner darüber einig geworden, daß sie behauptet hat, eine Discussion über diese Petition, besonders das Eingehen auf die Wahrheit der hier vorgetragenen Gründe, sey in jeder

Beziehung unfruchtbar, und aus diesen beiden Gründen hat sie die Tagesordnung beantragt. Dief war der Sinn unserer Abstimmung, und ich glaube, daß Dief die andern Mitglieder der Petitionscommission bestätigen werden.

Präsident: Wenn man nun aus den angeführten Gründen die Tagesordnung beschließen würde, so wäre also die Bedeutung dieses Beschlusses, daß die Tagesordnung auf den beiden Gründen beruhe, welche der Abg. Kindeschwender vorgetragen hat.

Welcker: Dann müßte ich auf meinen Antrag zurückkommen, die motivirte Tagesordnung zu beschließen, nämlich dann, wenn der Abg. Kindeschwender widersprechen will, was der Abg. v. Soiron gesagt hat, daß die Petitionscommission der Meinung war, daß eine Entscheidung der Staatsbehörde auf das Erkenntniß der Wahlcommission nicht rückwirkend sey.

Kindeschwender: Die Petitionscommission hat darüber keinen Beschluß gefaßt.

v. Soiron: Die Commission wollte auf das Materielle nicht eingehen, sondern aus allen in dem Commissionsbericht vorgetragenen Gründen die Tagesordnung beschließen.

Kindeschwender: Ich meine der Gang der heutigen Discussion hat bewiesen, daß die Petitionscommission Recht gehabt hat, diesen Gang einzuhalten.

Weizel: Es ist vorhin von dem Herrn Berichterstatter ausdrücklich bemerkt worden, daß als ein Grund zur motivirten Tagesordnung der Satz aufgestellt wurde, daß jede Einmischung der Staatsbehörde in das Geschäft der Wahlcommission, selbst auf die Beschwerden einzelner Recurrenten unstatthaft sey, und daß eben die Kammer in solchen Fällen je nach dem Ergebnis der Wahl dieselbe verwerfen oder für gültig erklären werde. Für ein solches Motiv, meine Herren, werde ich in meinem Leben nie und nimmermehr stimmen. Diejenigen Herren, welche wollen, daß eine motivirte Tagesordnung beschlossen werde, mögen ihre Gründe dazu haben, ich stimme rein auf Tagesordnung ohne alle Motive und stelle darauf meinen Antrag.

v. Soiron: Ich habe nur zu bemerken, daß der Abg. Weizel mich durchaus falsch verstanden hat. Der Abg. Welcker hat mich gefragt, was für Meinungen

in Beziehung auf die in der Petition berührten Punkte in der Commission ausgesprochen worden wären, und da habe ich gesagt, was ich gehört habe, und habe dabei meine eigene Meinung auch ausgesprochen. Ich habe aber vorher gesagt, die Petitionscommission habe nicht in das Materielle der Fragen eingehen wollen, und aus diesem Grunde die Tagesordnung beantragt. Ich habe folglich gerade das Gegentheil von Dem gesagt, was mir der Abg. Weizel unterstellen will.

Präsident: Und ich bemerke, daß die Ansicht, die Staatsbehörde hätte sich gar nicht in das Geschäft der Wahlcommission zu mischen, unmöglich ein Motiv zur Tagesordnung seyn kann, daß vielmehr daraus ein anderer Beschluß abzuleiten wäre.

Welker: Ich habe eine motivirte Tagesordnung vorschlagen wollen, und Dieß nur auf die Erklärung des Abg. v. Soiron aufgegeben, worin mir Dasjenige wesentlich war, daß die Commission darum zur Tagesordnung übergehe, weil sie den §. 55 nicht anders auslege, wie die Heidelberger Wahlcommission. Ich habe sodann gehört, daß der Berichterstatter gesagt hat, in dem Bericht sey enthalten, daß die Kammer in jedem Fall in diesen Streitfragen das verfassungsmäßige Wahlrecht aufrecht erhalten werde. Wenn die Commission der Auslegung nicht widerspricht, welche die Commission in Heidelberg in Beziehung auf den §. 55 der Wahlordnung gegeben hat, und darum zur Tagesordnung übergeht, so kann ich mich damit zufrieden geben, sonst bin ich verpflichtet, einen andern Antrag zu stellen.

Rindeschwender: Die Petitionscommission hat diese Frage weder bejaht noch verneint.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird von der Kammer beschlossen:

über die Petition der Heidelberger Wahlcommissionen unter Hinweisung auf die beiden von dem Abg. Rindeschwender vorgetragenen Gründe zur Tagesordnung überzugehen.

Helbing berichtet Namens der Petitionscommission über die Bitte des Mannheimer Gewerbevereins, um Einführung einer neuen Gewerbeordnung.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht dahin:

Die Kammer wolle diesen Gegenstand als Motion behandeln und zur Vorberathung in die Abtheilungen verweisen.

Nachträglich bemerkt der Berichterstatter:

Nachdem dieser Bericht in der Petitionscommission vorgetragen war, kam die Petition der vereinigten Seifensiederzunft in Mannheim um Schutz in ihrem Gewerbebetrieb und um Einführung einer neuen Gewerbeordnung ein, die durch den eben erstatteten Bericht gleichfalls ihre Erledigung findet.

Hecker: Ich unterstütze den Antrag, die Petition als Motion zu behandeln, und zwar aus dem einfachen Grund, weil, wenn es Absicht der Petitionscommission gewesen seyn sollte, die Grundsätze, die der Abg. Kettig über die Gewerbeordnung ausgesprochen hat, zu adoptiren, ich diese Ansicht der Petitionscommission auf das Lebhafteste bekämpfen würde.

Helbing: Nein, das ist durchaus nicht gesagt.

Knittel: Ich unterstütze auch den Antrag der Petitionscommission. Auch ich will nicht in die Materie eingehen. Ich gestehe aber zu, daß der Gegenstand in seiner Ausführung allerdings seine großen Schwierigkeiten haben wird, denn der Einwurf, der von mir auch schon früher gemacht worden ist, ist nicht so schwach, als man glaubt, daß nämlich durch eine neue Gewerbeordnung die Klagen nicht in einem gewünschten Grad beseitigt werden; denn heute wird Der über zu viel Freiheit des Andern klagen, und morgen Jener über die des Ersteren. Ich muß gestehen, daß ich, um diese Klagen verstummen zu lassen, in dieser Beziehung nicht das Gewicht auf die Gewerbeordnung lege, aber in einer andern Beziehung, weil ich meine, daß endlich doch einmal Ordnung in unser Gewerwesen kommen muß. Es ist jetzt ein wahrhaft principloser Zustand. Ein Amt erkennt so, ein anderes wieder entgegengesetzt. Selbst beim Ministerium ist man im Grundsatz nicht fest, wenn in kurzer Zeit die Personen wechseln. Es ist nothwendig, daß etwas Festes zu Stande kommt, und daß im ganzen Land nach gleichen Grundsätzen entschieden wird. In dieser Beziehung unterstütze ich den Antrag auf das Lebhafteste.

Nun wird mir der Herr Präsident erlauben, meiner Unterstützung etwas beizufügen, nämlich in Betreff der zuletzt vom Herrn Berichterstatter erwähnten Petition der



Seifensieder. Ich bin auch der Meinung, daß diesem Zweige der bürgerlichen Gewerbe durch eine neue Gewerbeordnung nicht ganz geholfen werden können, glaube aber, daß einige Punkte vorhanden sind, in Rücksicht deren auch schon vorher geholfen werden kann und muß. Nur zwei Punkte will ich berühren.

Der erste bezieht sich auf die vorjährige Petition der Seifensiedermeister zu Mannheim. Der eine Punkt, über den sie sich beschwerten, ist nämlich der, daß ihnen vom Ausland her eine lästige Concurrenz dadurch bereitet wird, daß württembergische Seifensiederwaaren nach leichterem Gewicht in unser Land gebracht werden, und daß in dieser Beziehung keine Controle besteht, während unsere Seifensieder nach schwererem, nämlich badischen Gewicht verkaufen. Dadurch entsteht eine Täuschung des Publikums, welches glaubt, wohlfeiler zu kaufen, während es die leichteren Württemberger Waaren theurer bezahlt, und es entsteht ferner ein großer Nachtheil für unsere Seifensieder im Land. Ich bin der Meinung, daß man dieß ohnehin gedrückte Gewerbe schützen muß.

Man hat in diesem Saale schon oft über den modernen Polizeistaat klagen gehört. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Polizei sich in derartigen Beziehungen mehr beschäftigte, und die Bürger gegen eine solche Concurrenz, wodurch das Publikum doch nur getäuscht wird, schützte, sie sich durch ein solches Verfahren keiner so strengen Kritik aussetzen würde, als es in anderer Hinsicht geschieht. Sie würde vielleicht auch zu andern Dingen, worüber sie kritisiert wird, weniger Zeit haben. Das ist nun der erste Punkt, rücksichtlich dessen ich glaube, daß eine Abhülfe erfolgen muß.

Der zweite Punkt berührt das Verbot, wonach die Seifensieder nicht mit den Rohwaaren handeln dürfen, die sie verarbeiten. Bei einer großen Anzahl von Gewerben ist es erlaubt, Handel mit Rohwaaren zu treiben, die in dem betreffenden Geschäfte verarbeitet werden, ja es gibt Gewerbe, die mit einer Masse von Gegenständen handeln dürfen, die gar nicht in ihr Fach einschlagen. Nur bei dem Seifensiedergewerbe, welches durch den Gebrauch von Gas, Lampen und Stearinlichter sehr gelitten hat, ist man so streng, daß man den Seifensiedern nicht erlaubt, mit Soda, Del und dergleichen zu handeln.

Es hat am vorigen Landtage ein Abgeordneter in diesem Hause, der durch seine frühere Stellung außer der Kammer wohl berufen war, in dieser Sache ein gewichtiges Wort zu reden, nämlich der Abg. Dahmen, einige beachtenswerthe Worte gesprochen. Er hat gesagt: Er fordere für die Seifensieder nicht nur das Recht mit den Rohwaaren, welche sie verarbeiten, zu handeln, sondern auch das Recht, ausländische verfeinerte Waaren, die in das Seifensiedergewerbe einschlagen, in ihrem offenen Laden führen und verkaufen zu dürfen, als wohin gehören Stearin- und Wachslichter, und alle Arten von Luxusseifen. Er fügte hinzu, er vindicire ihnen das Recht mit der Hoffnung auf Erfolg, weil es die Gerechtigkeit verlange. Man hat aber kein Erfolg davon verspürt.

Ganz derselben Meinung, wie der Abg. Dahmen, daß dieses Recht den Seifensiedern zustehet, will ich nur der Regierungscommission die Berücksichtigung dieser beiden Punkte an's Herz gelegt haben.

Weizel: Ich wünsche auch von Herzen, daß in unser Gewerbewesen einmal eine festere Basis kommen möchte. Ich wünsche vor Allem, daß die neu zu wählende Commission in ihrem Geschäfte eines bessern Fortgangs sich erfreuen möge, als die Commission auf den beiden vorausgegangenen Landtagen. Ich bitte darum im Voraus schon, die zu wählende Commission, daß sie sich allen Ernstes mit dieser Frage beschäftigen möge.

Abgesehen davon, daß man im Grundprincip nicht einzig seyn kann, wird man sich noch weniger in Beziehung auf die Detailsfragen einigen können. Ueber die Grundlage einer Gewerbeordnung sind die Grundsätze verschieden. In Beziehung auf die Ausführung stehen sich die Sonderinteressen schroff entgegen, so daß alle Hoffnung, die sich die Petenten von einer neuen Gewerbeordnung machen mögen, zum größten Theil in Seifenblasen aufgehen wird.

So möchte es auch den Seifensiedern ergehen, für welche der Abg. Knittel das Wort ergriffen hat. Ihnen steht, wie natürlich, mächtig gegenüber der Fabrikant und der Kaufmann, diese werden auch sagen, wir wollen gleichfalls in der Gewerbeordnung vertreten seyn.

Der Abg. Knittel sagt: Er habe von der auf die Bemerkung des Abg. Dahmen erfolgten frühern Ver-

weisung der Petition der Seifensieder keine Wirkung verspürt.

Meine Herren! Wenn Sie von alle Dem eine Wirkung verspüren wollen, was ein einzelner Abgeordneter über eine Frage spricht, so würden sonderbare Erscheinungen zu Tage gehen. Das kann nicht der Fall seyn. Die Aufgabe der Regierung scheint mir, ist bloß, das zu berücksichtigen, um was die Seifensieder gebeten haben, wenn sie es für begründet hält. Wenn dieselben um etwas Anderes gebeten haben, als wovon der Abg. Dahmen gesprochen hat, dann natürlich mußte auch ein anderes Resultat erfolgen.

Auf die Bitte der Betheiligten kam es an, und diese war auf etwas Anderes gerichtet, als wovon der Abg. Dahmen gesprochen.

Sie bitten nämlich um Wiedereinführung einer im Jahr 1808 erlassenen, aber schon im Jahr 1809 wieder außer Kraft gesetzten Verordnung, wornach sowohl den Fabrikanten als dem Kaufmann nur erlaubt seyn soll, Seifensiederwaaren in Quantitäten von ein Achtelcentner zu verkaufen. Diese Bitte schien mir damals eine ungegründete, wie sie mir jetzt noch als solche erscheint. Denn, wenn Sie die Sache auflösen, und auf den Grundsatz zurückgehen, so ist es nichts Anderes, als die Bekämpfung einer ganz naturgemäßen Concurrenz, die Beschränkung der Fabrikanten, die Beschränkung des zwischen dem Consumenten und Produzenten in der Mitte stehenden Handelsmanns. Ich glaube auch, daß die Petenten in Beziehung auf den Grundsatz, von welchem sie ausgingen, im Irrthum sind. Es können offenbar die Seifensieder nichts dagegen haben, daß der Kaufmann diese Waare in kleinen Quantitäten verkauft; denn von wem muß der Kaufmann dieselbe beziehen? vom Fabrikanten oder Seifensieder, und Diesem ist es einerlei, ob er sie an diesen oder jenen Consumenten absetzt. Allein etwas Anderes ist es, wenn der Kaufmann die Waare vom Fabrikanten bezieht. Es ist also der Angriff der Seifensieder insbesondere dagegen gerichtet, daß der Kaufmann, der die Seifensiederwaaren vom Fabrikanten bezieht, dieselbe in geringen Quantitäten wieder verkaufen darf.

Würde man aber dem Ansinnen der Seifensieder nachgeben, so würde man damit den Grundsatz zerstören, der

wohl jeder Gewerbeordnung wird zu Grunde liegen müssen, nämlich den, daß der Kaufmann auch mit der Waare unumschränkt handeln darf, welche er vom Fabrikanten bezieht. Wer will ihr Recht daran hindern.

Das sind die Gründe, welche die Regierung veranlaßt haben, die Verordnung von 1808 schon nach einem halben Jahre nach deren Erlassung, wieder zurückzunehmen, weil Reclamationen dagegen von allen Seiten einliefen.

Hier ist nun das Beispiel eines einzelnen Gewerbes; ich könnte Ihnen aber Duzende von Beispielen anführen.

Sie werden sehen, meine Herren, wir gerathen in große Schwierigkeiten, wenn wir auf das Begehren der Seifensieder eingehen.

Zu läugnen ist nicht, daß der gegenwärtige Zustand der Gewerbe ein unhaltbarer ist. Man kann wohl sagen, er hält sich nur noch durch seine eigene Unhaltbarkeit.

Glücklicherweise haben wir im sechsten Constitutionsedict eine Bestimmung, welche sagt:

Man sey nicht so genöthigt, sich an die bestehenden Junstartikel zu halten, sondern man dürfe nach Umständen zu- und nachgeben, und damit hilft man sich eben in vorkommenden Fällen.

Kittel: Aus dieser Ausführung des Abg. Weizel geht also hervor, daß, wenn in einer Petition einige Bitten enthalten sind, die unbillig scheinen, dann auch die gerechten Bitten und Wünsche nicht berücksichtigt werden. Darum, weil die Petenten etwas Anderes dazu verlangt haben, was man ihnen nicht geben will, gibt man ihnen auch nicht, was gerecht ist. Eine sonderbare Consequenz.

Ministerialrath v. Stengel: So viel ich mich erinnere, hat der Gegenstand seine Erledigung noch nicht gefunden, sondern die Sache beruht noch beim Großherzoglichen Staatsministerium.

Weizel: In Beziehung auf eine Beschwerde der Seifensieder, nämlich die wegen des Gewichts, muß man den Gegenstand auch wieder trennen. Wer Waaren unmittelbar aus dem Auslande bezieht — und das ist die größte Beschwerde der Seifensieder — der nimmt das ausländische Gewicht, und wenn er nicht weiß, daß dieses Gewicht geringer ist, als das unsrige, so ist er der betrogene Theil. Der andere Fall ist der, wenn das ausländische Fabrikat im Inland vom Detailleur verkauft

wird. Dann unterliegt die Waare den allgemeinen Bestimmungen über Maß und Gewicht, und den hierwegen bestehenden polizeilichen Anordnungen.

Den deßfalligen Schutz haben die Seifensieder anzusprechen, wie andere Gewerbe auch, es bedarf keiner besondern Bestimmung, sondern es ist Pflicht der Polizeibehörde darauf zu wachen, daß das Bestehende gehandhabt werde. Etwas Besonderes kann nicht bestimmt werden.

Buhl: Man kann die Bestimmungen über das Gewicht bei der Seife nicht anwenden, weil sie eintrocknet. An einem Pfund können mehrere Lothe eintrocknen, an Berth geht dadurch nichts verloren.

Ich habe mich erhoben, um den Antrag der Commission zu unterstützen, aber nicht etwa aus dem Grund, weil ich mir den Erfolg verspreche, daß man eine neue Gewerbeordnung, die den Wunsch der Petenten befriedigt, zu Stande bringen werde. Das halte ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen für rein unmöglich. Die gegenwärtigen Verhältnisse der Gewerbe in's Auge fassend, wird wohl Jedem klar, der etwas davon versteht, daß eine Revolution in fast allen Gewerbszweigen vor sich geht. Die höhere Technik bemächtigt sich eines großen Theils derselben, und betreibt fabrikmäßig, was bisher durch Handwerker betrieben wurde. Wenn man den Handwerkern Gelegenheit geben will, ihr Brod oder ihren Erwerb zu finden, so muß dieß auf andere Weise geschehen. Ich glaube es ist nur möglich in der Weise, daß man die Nationalarbeit schützt, also nur möglich durch Schutz der Industrie. Und wenn sich die Verhältnisse reformirt haben, wenn die Revolution vollendet ist, dann erst wird es an der Zeit seyn, mit Bestimmungen über das Gewerbswesen zu kommen.

Helbing: Ich bemerke, daß ich die Befürchtung des Abg. Knittel nicht theile, daß durch eine neue Gewerbeordnung Nichts erreicht wird.

(Knittel: Das habe ich nicht gesagt).

Einmal wird dadurch der Zwang abgeschafft, und dann wird eine Gewerbeordnung, wenn sie auf freieren Grundsätzen beruht, wie z. B. die Ausführung des Abg. Buhl sie enthält, gewiß von Segen seyn.

Die Petition der Seifensieder enthält von dem nichts,

was der Abg. Knittel angeführt hat. Sie bitten um Schutz in ihrem Gewerbe, und um Einführung einer allgemeinen Gewerbeordnung. Sie scheinen eingesehen zu haben, daß man ihretwegen allein einseitige Bestimmungen nicht machen kann.

Der Präsident schließt die Diskussion, und bringt den Commissionsantrag zur Abstimmung, welchen die Kammer annimmt.

Helbing berichtet ferner, Namens des abwesenden Abg. Hägelin, über die Bitte des August Heinrich zu Carlsruhe, um Unterstützung aus Staatsmitteln, beziehungsweise um Erhöhung seines Sustentationsgehalts.

Beilage Nr. 5.

Die Petitionscommission stellt den Antrag:

Dieses Gesuch dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung empfehlend zu überweisen.

Richter: Ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission. Dieser Gegenstand kam schon auf dem Landtag von 1831 zur Sprache. Nach strengem Rechte würde eigentlich die Unterstützung dieses Mannes Denjenigen zur Last fallen, welche damals bewirkt haben, daß derselbe in die traurige Lage gekommen ist, in welcher er sich wirklich befindet. Ich meine insbesondere diejenigen Beamten, welche gegen die Bestimmung der Verfassung ihre Hand dazu geboten haben, daß dieser Mann elf Jahre lang zuerst im Zuchthaus, dann später im Irrenhaus gefangen gehalten worden ist. Durch diese gedrückte Lage ist dieser Mann in den Zustand versetzt worden, in dem er sich gegenwärtig befindet. Ich begreife nicht, wie die Regierung, an welche er sich gewendet hat, die Frage, ob diese Beamten, welche an ihm verfassungswidrig gehandelt haben, unterstützungspflichtig sind, gegen den Bittsteller entschied. Dieß muß vorausgehen, weil man bei uns annimmt, oder Praxis ist, daß ein Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden kann, bevor die vorgesetzte Dienstbehörde entschieden hat, daß von Seiten des betreffenden Beamten verfassungswidrig verfahren worden sey. Das hat er denn auch gethan, erhielt aber zum Bescheid, daß die fraglichen Beamten nicht pflichtwidrig gehandelt hätten, was doch klar vorliegt, wie man aus den Acten ersieht; denn dieser Mann wurde von einem Polizeibeamten in eine Chaise

geworfen und in's Zuchthaus abgeführt, wo er bis 1826 gefesselt hat und dort im Gefühl des Unrechts, welches ihm angethan worden, geistesverwirrt und als Irre in's Irrenhaus nach Heidelberg verbracht wurde, und zwar ohne vorausgegangene Untersuchung, ohne ein Urtheil, bloß auf einen Kabinettsbefehl hin. Nach meiner Meinung wären die Beamten, welche diesen Befehl vollzogen, zur Unterstützung des Mannes verpflichtet.

Ministerialrath v. Stengel: Ich will mich über die Verhältnisse dieses Menschen jetzt nicht weiter aussprechen. Die Sache ist schon oft in dieser Saale verhandelt worden, mithin sind wohl die Verhältnisse hinlänglich bekannt. Nur die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß es meine feste Ueberzeugung ist, daß der Petent mehr Unterstützung bezieht, als er verdient.

Rindeschwender: Er muß wenigstens so viel bekommen, daß er leben kann. Wenn man ihn damit abfertigen will, daß man sagt, er bekomme mehr als er verdiene, so heißt das so viel als, er braucht nicht zu leben. Wir sollten auf die früheren Verhältnisse des Mannes nicht mehr zurückkommen, sondern vielmehr erwägen, daß ihm großes Unrecht geschehen, daß er in seinen Umständen zurückgekommen ist, wodurch es ihm unmöglich wird, seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Bedenken Sie, daß dieser Mann in einem Alter von 67 Jahren ist und daher nicht mehr lange die Wohlthat einer Zulage genießen wird. Unterstützen Sie den Antrag der Commission in der weitem Rücksicht, daß die Lebensbedürfnisse im Preise höher gestiegen sind, und daß es unmöglich ist, mit der kleinen Unterstützung, die der Petent erhält, auszukommen. Was er weiter dazu verlangt, ist eine wahre Null, um welche der Prätor sich nicht bekümmern sollte.

Ministerialrath v. Stengel: Wir haben in diesem Sinne eine Verfügung an die untere Behörde erlassen, daß, wenn Heinrich im Laufe des Winters einer einmaligen Unterstützung bedürfe, man ihn berücksichtigen solle; was er nothwendig hat, soll ihm gegeben werden.

Rindeschwender: Nun, dann kann man um so mehr den Commissionsantrag unterstützen.

Welcker: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag. Ohne tiefer in die Sache einzugehen, will ich nur das formelle Moment hervorheben, daß die Kammer im Jahre

1831 und mit ihr die Regierung anerkannten, daß diesem Mann großes Unrecht geschehen sey, und daß sie für billig halte, daß ihm eine Pension ausgesetzt werden sollte. Meine Herren! man mag sparen, wie man will, man mag Besoldungen und Pensionen bemessen, wie man will, allein wo der Staat anerkennen muß, daß Unrecht geschehen ist, wo man anerkennen muß, daß der Mann dadurch in die traurigste Lage gekommen ist, in welcher er sich befindet und in welcher er nicht mehr leben kann, da muß man ihm das Nothwendige gewähren, zumal in seinem hohen Alter von 67 Jahren. Es ist eine Ehrenschild des Staates, der das Unrecht, welches dem Manne geschehen, wieder gut machen muß; das fordert die Gerechtigkeit.

Ministerialrath v. Stengel: Das Unrecht besteht lediglich nur in verletzter Form.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Bekl.

Der Secretär

Baum.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 1846

## Bericht der Petitionscommission

die

Bitte des israelitischen Hauptlehrers Jakob Schloß zu Mannheim um empfehlende Ueberweisung seines Besuchs an das hochpreisliche Staatsministerium, die Modification des Ministerialrescripts vom 21. Nov. 1828, die Lemle-Moses'sche-Klausurstiftung zu Mannheim betreffend.

Erstattet von dem Abg. v. Soiron.

In einer in der neunten Sitzung vorgelegten Eingabe trägt der Bittsteller Folgendes vor:

Im Jahr 1726 habe Lemle Moses zu Mannheim eine Klausur gestiftet, welche er mit einigen Häusern und einem

Kapital von 100,000 fl. dotirt habe, welches nach Veräußerung der gedachten Häuser sich um die Summe von 4005 fl. vermehrt haben müsse.

Nach §. 2 des Testaments sollten die Zinsen des Stiftungskapitals verwendet werden:

- 1) zur Besoldung von zehn Rabbinern, von welchen jeder 250 fl. zu beziehen habe für Anwohnung beim täglichen Gottesdienst (was Petent eine Sinecure nennt) und für collegialische Thalmudstudien täglich eine Viertelstunde;
- 2) 83 fl. 30 kr. zur Kleidung armer, mit dem Stifter verwandter Waisen;
- 3) zur Aussteuer für arme verwaiste Mädchen, welche mit dem Stifter verwandt.

Diese Bestimmung ensen jedoch durch ein Rescript des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 21. November 1828 dahin abgeändert worden, daß:

- 1) die Zahl der Klausrabbiner von zehn auf fünf beschränkt; daß
- 2) von diesen fünf Rabbinern vier jeder einen Gehalt von 400 fl. und freie Wohnung, der fünfte als Primator oder erster Rabbiner aber einen Gehalt von 600 fl. und freie Wohnung im Klausgebäude erhalte, obschon im Testamente überall nicht die Rede von einer höhern Besoldung des Klausprimators sey.

Außerdem sollten

- 3) zur Verrichtung der Gebete noch fünf sogenannte Stipendiatenbeter mit einem jährlichen Gehalt von 75 fl. und freier Wohnung angestellt werden.

Zu diesen Letzteren gehört der Bittsteller, welcher weiter vorträgt:

Sowohl die Rabbiner als wie die Stipendiatenbeter hätten ihre Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen, auch sey die Amtsverrichtung beider eine ganz gleiche.

Gegen den Umstand nun, daß beiderlei an der Klaus angeestellte, Rabbiner und Beter, durchaus keine der Menschheit nützliche und werththätige, sondern einzig und allein dem Nichtsthun geweihte Funktionen hätten, ließe sich, so traurig es auch sey, Nichts einwenden, wenn das Testament in allen übrigen Beziehungen dem Willen des Stifters gemäß aufrecht erhalten worden wäre. Dem sey aber nicht so; vielmehr sehe sich der eine Theil der Verwandten des Stifters, bloß weil diese keine Theologen

seyen, dem andern Theile durch das erwähnte Ministerialrescript weit nachgesetzt. Die Klausrabbiner nämlich bezögen die großen Besoldungen und besäßen die schönsten Wohnungen; die Beter kleine Gehalte und schlechte Wohnungen. Eine Abänderung des Testaments hätte, wenn sie doch einmal für nöthig befunden worden, ebenso wie eine Differenz der Behandlung der bei der Stiftung Angestellten, wenigstens dadurch motivirt werden sollen, daß den Klausrabbinern irgend eine Function zugemuthet worden, für welche vielleicht die Beter unfähig gewesen wären. Namentlich wäre man zu der Erwartung berechtigt gewesen, daß die Einkünfte einer so reichen Stiftung für edlere Zwecke, besonders für Hebung der in der Klaus befindlichen Volksschule oder bessern Bezahlung mancher an derselben angestellter und nur gering bezahlter Lehrer verwendet würden.

Da sich nun die an der Stiftung angestellten Beter, indem sie als Verwandte des Stifters ebenso wie die Klausrabbiner Erben des Lemle Moses'schen Vermächtnisses, zu Gunsten dieser letztern ohne Grund benachtheiligt sahen, so sieht sich der Bittsteller, weil in diese Kategorie gehörend, veranlaßt, zu bitten:

„Eine hohe Kammer wolle sich bei Großherzoglichem Staatsministerium dahin verwenden, daß

- 1) dasselbe den Beschluß fasse, daß entweder die Zinse der Dotation der Lemle Moses'schen Klausstiftung für edlere Zwecke, als bisher, als: für höhere Besoldung mancher an der israelitischen Volksschule angestellten und nur gering besoldeten Lehrer verwendet würden, oder aber
- 2) das Testament nach allen seinen Theilen, also auch in Hinsicht der ursprünglich gleichmäßigen Besoldung der an genannter Stiftung Angestellten aufrecht erhalten werde.“

Das erste Begehren des Bittstellers geht nach seiner eigenen Geschichtserzählung dahin, die Zinse eines Stiftungskapitals, statt nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters zur Besoldung von Rabbinern und Beteren, für höhere Besoldung mancher an der israelitischen Volksschule angestellten Lehrer, somit zu ganz andern Zwecken zu verwenden.

Daß ein solches Begehren an sich unstatthaft, ergibt sich aus dem Grundsatz, daß Stiftungen nach dem Willen

und der Absicht des Stifiers verwendet werden müssen; es kann daher auch die Unterstützung eines solchen Begehrens von der hohen Kammer nicht beschloffen werden.

Der zweite Theil des Antrags bezweckt die Abänderung eines Staatsministerialerlasses, mit welchem sich der Bittsteller vor Allem an das Großherzogliche Staatsministerium selbst zu wenden haben wird, da in diesem Punkt eine eigentliche Beschwerde gegen eine allgemeine Verfügung (Verordnung) des Großherzoglichen Staatsministeriums in der Form einer Petition vorgetragen wurde.

Aus diesen Gründen stellt die Petitionscommission den Antrag:

die hohe Kammer wolle zur Tagesordnung übergehen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 1846.

## Bericht der Petitions-Commission

über

die Vorstellung und Bitte der Wahlcommissionen der sechs Wahlbezirke in Heidelberg, Sicherung der Wahlfreiheit hinsichtlich der Wahlmännerwahlen betreffend.

Erstattet von dem Abg. v. Siron.

In der eilften Sitzung hat der Abg. Welcker eine Vorstellung und Bitte der Wahlcommissionen der sechs Wahlbezirke in Heidelberg um Sicherung der Wahlfreiheit hinsichtlich der Wahlmännerwahlen übergeben, welche an die Petitionscommission verwiesen wurde, die mich zu ihrem Berichterstatter erwählt hat.

In der Eingabe ist Folgendes vorgetragen:

Die Bewegungen, welche die letzte Wahlmännerwahl in der Gemeinde Heidelberg hervorgerufen, seyen durch die öffentlichen Blätter hinlänglich bekannt geworden; zwei Punkte aber hätten wegen ihrer allgemeinen Wichtigkeit und weil sie die verfassungsmäßigen Rechte aller

Staatsbürger berührten, vor vielen andern die öffentliche Theilnahme am meisten erregt; weshalb die Petenten dieselben zur Kenntniß der hohen Kammer bringen zu müssen glaubten, um für die Zukunft Urwähler und Wahlcommissionen vor ähnlichen Bewegungen zu schützen.

Es seyen dies

- 1) die von dem Großherzoglichen Staatsministerium ausgesprochene Oeffentlichkeit der Urwahlen, und
- 2) die Einmischung der Großherzoglichen Behörden und Staatsdiener in die Wahlen.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird auf den Band A. der beigefloffenen Wahlakten verwiesen, aus welchem sich ergebe: daß sämtliche Wahlcommissionen des Städtewahlbezirks Heidelberg durchweg der Ansicht gewesen, es sey die Wahlmännerwahl durch Stimmzettel eine geheime und es müßten sofort dem §. 62 der Wahlordnung gemäß die Stimmzettel mit dem Schluß der Wahlhandlung vernichtet werden; daß dieser Ansicht gemäß die Wahlcommissionen die Einsicht der Wahlzettel verweigert; daß aber die Großherzoglichen Staatsbehörden bis zum Großherzoglichen Staatsministerium hinauf einstimmig die Oeffentlichkeit der Wahl und die Gestattung der Einsicht der Wahlzettel verfügt hätten.

Hinsichtlich der Gründe, welche die Wahlcommissionen zu ihrer Handlungsweise bestimmt, berufen sich dieselben auf ihre Vorstellung, beziehungsweise Recursbeschwerde vom 10. Oktober 1845 gegen die amtliche Verfügung vom 30. Sept. 1845 und auf die Recursbeschwerde vom 28. Oktober 1845 gegen den Regierungserlaß vom 14. Oktober 1845, welche Beschwerde, da das Ministerialerkenntniß noch vor deren Einkunft erfolgt, sofort bei Großherzoglichem Staatsministerium eingereicht, aber dort gleichfalls abschläglich verbeschieden worden sey.

Die Petenten sind der Ueberzeugung, daß ihre Gründe durch die von den Großherzoglichen Staatsbehörden aufgeführten Gegenstände nicht entkräftet seyen und daß unsere Wahlordnung für größere Orte eine geheime Wahl vorschreibe, die allein die Freiheit der Wahl sichere, wie in den angegebenen Vorstellungen und Beschwerden zur Genüge dargethan sey.

Die Wahlcommissionen hätten aber den Anordnungen der höchsten Staatsbehörden genügen und die Einsicht der

Wahlzettel gestatten müssen, die man schon mit Polizei-gewalt und Gendarmen zu erzwingen gedroht habe.

Wegen der Art und Weise, wie die Einsicht der Wahlzettel endlich stattfand, verweisen die Bittsteller auf den Altenband B, welcher die genaue Schilderung des Hergangs enthalte und ein Beispiel von Vielem darstelle, wie in Heidelberg Polizei geübt werde.

Die Petenten glauben hinsichtlich dieses Punktes damit genug gethan zu haben, daß sie die Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Kenntniß dieser hohen Kammer bringen, welcher sie überlassen die geeigneten Schritte zu thun, daß etwa durch eine Erläuterung der Wahlordnung das Geheimniß und die Freiheit der Wahlmännerwahlen gesichert würden.

Was sodann die Einmischung der Großherzoglichen Behörden und Staatsdiener als solcher in die Wahlen angehe, so stehe ein solcher Fall mit dem so eben angeführten im genauen Zusammenhang.

Bereits bei der Wahl des dritten Distrikts sey beim Großherzoglichen Oberamt Beschwerde wegen verweigerter Einsicht der Zettel erhoben, die Einsicht aber der oberamtlichen Verfügung ungeachtet von der Wahlcommission, welche gegen diese Verfügung den Recurs ergriffen, verweigert worden. Inzwischen habe das Großherzogliche Oberamt die Wahl der andern Distrikte stattfinden lassen und schon sey die Wahl des sechsten Distrikts auf Montag den 13. Oktober von der Wahlcommission angeordnet und diese Anordnung öffentlich bekannt gemacht gewesen, als auf das Betreiben zweier Individuen, welche die Leitung der Wahlumtriebe für die im Sinne und unter Begünstigung der Behörden handelnde Partei übernommen, plötzlich durch einen Erlaß der Großherzoglichen Kreisregierung die Fortsetzung der Wahl sistirt worden sey. Für diese Verfügung, welche auf persönliches Betreiben jener beiden Individuen von dem Großherzoglichen Regierungsdirektor — und der größten Wahrscheinlichkeit nach, ohne das Collegium zu hören — erlangt worden, habe schon das Großherzogliche Oberamt keinen Grund finden können; es lasse sich jedoch ein solcher denken, der nicht in den Entscheidungsgründen stehe, nämlich der: daß man gehofft habe, die

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 2. Protokollheft.

durchgängig liberale Gesinnung der Urwähler in der durch den befohlenen Aufschub gewonnenen Zeit durch Aufbieten aller möglichen Mittel auf die andere Seite zu lenken. Hinsichtlich der Belege hierzu berufen sich die Bittsteller auf Altenband D über die Wahl des sechsten Distrikts.

Als endlich die höchsten Orts verfügte Einsicht der Wahlzettel geschehen und die Wahlcommission für den sechsten Distrikt den Wahltag auf Montag den 17. Nov. 1845 festgesetzt, habe das Oberamt verfügt, daß die Wahl an diesem Tage nicht stattfinden dürfe. Die Gründe, welche die Wahlcommission bestimmt: die Wahl gerade an einem Montag vorzunehmen, seyen in ihrer Erklärung vom 11. Nov. enthalten; die Gründe, welche das Großherzogliche Oberamt zu seinem Verbote bestimmt, widerlegten sich von selbst und durch die frühern oberamtlichen Beschlüsse. Es ließen sich aber noch andere Gründe, die nicht angeführt seyen, zwischen den Zeilen lesen.

Die Petenten erblicken in dem oberamtlichen Verbot, abgesehen von dem nicht ausgesprochenen Zwecke desselben einen Eingriff in die Rechte der Wahlcommission, welcher sich durch §. 46 der Wahlordnung nicht rechtfertigen lasse, indem dieser Paragraph dem Amte nur die Anordnung der Wahl im Allgemeinen gebe, der Wahlcommission aber nach §. 48 allein die Befugniß zustehe, die Wahlstage festzusetzen.

Ein weiterer Eingriff der Staatsbehörden in die verfassungsmäßigen Rechte der Wahlcommission bestehe darin, daß bei der Wahlmännerwahl des ersten Distrikts das Großherzogliche Oberamt das Wahloperat geprüft, Wahlmännern, welchen die Wahlcommission nach ihrer Ueberzeugung das Wahlrecht abgesprochen, dieses Recht zuerkannt und zwar gegen §. 55 mit rückwirkender Kraft, so daß nach dem Operat des Großherzoglichen Oberamts zwei von den erwählten Wahlmännern ausgeschlossen und zwei andere dafür eingeschoben worden seyen. Vergebens habe die Wahlcommission gegen diesen Beschluß bis zum Ministerium des Innern recurriert, die oberamtliche Verfügung sey bestätigt und so seyen zwei Wahlmänner in den Wahlkörper gebracht worden, welche

nach dem Urtheil der Wahlcommission nicht gewählt gewesen.

Eine Reihe von Einmischungen untergeordneter Art wollen die Bittsteller übergehen und nur erwähnen, daß nach den Protokollen vom 20. August im Aktenband über die Wahl des zweiten Distrikts der Polizeiwachmeister Schmitt, mit andern Polizeidienern in Uniform, ausgefüllte Wahlzettel von Haus zu Haus trugen, noch ehe die Wahlcommission die auszufüllenden Stimmzettel hatte vertheilen lassen; daß auch die beleidigendsten Artikel, welche gegen die Wahlcommission gerichtet, ungehindert gedruckt werden durften, den zur Vertheidigung der Wahlcommission geschriebenen aber, ja der von der Wahlcommission selbst zum Drucke bestimmten Recurschrift die Druckerlaubnis versagt worden; und daß endlich nach dem Protokolle vom 10. November, welches im Aktenband A abschriftlich enthalten, das Großherzogliche Oberamt die Polizeigewalt, welche die Gemeindeordnung im §. 23 der vorgesezten Polizeibehörde über den Bürgermeister gebe, auch auf den verfassungsmäßigen Vorstand der Wahlcommission ausgedehnt und demnach den Bürgermeister für einen von ihm als Vorstand der Wahlcommission beantragten Beschluß der letztern zur Strafe zu ziehen gedroht habe.

Die Bittsteller sind überzeugt, daß trotz dieser vielfachen Einmischungen und der unwürdigsten Wahlumtriebe die Wahl dennoch im Sinne der großen Majorität der Bürgerschaft ausgefallen ist, welche sich durch solche Mittel nicht habe beirren lassen.

Hinsichtlich dieses und hinsichtlich des ersten Punktes wird die Bitte gestellt:

die hohe Kammer wolle durch die ihr geeignet scheinenden Mittel dahin wirken, daß ähnliche Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte der Wahlcommissionen und Bürger, ähnliche Einmischungen in die Wahlen nicht mehr stattfinden können und daß zugleich der hohe Ministerialerlaß vom 11. März 1842 Nr. 2632, welcher den §. 43 der Wahlordnung erläutert, hinsichtlich der Grenze, wo die Wahlberechtigung der sogenannten niedern Diener aufhöre, näher bestimmt werde.

Hiernach werden folgende Fragen zu entscheiden seyn:

- 1) Sind die Wahlmännerwahlen, wenn mit Zetteln abgestimmt wird, als öffentliche oder als geheime zu betrachten und haben die Betheiligten das Recht, die Einsicht der Stimmzettel zu verlangen?
- 2) Welche Stellung haben die Wahlcommissionen den Staatsbehörden gegenüber und umgekehrt?
- 3) Inwiefern sind Recurse oder Beschwerden gegen Verfügungen der Wahlcommissionen zulässig?
- 4) An welche Behörden sind solche Beschwerden zu richten?
- 5) Haben solche Beschwerden die Wirkung, daß durch dieselben die Wahlmännerwahlen aufgehoben werden dürfen?
- 6) Hat die Entscheidung solcher Beschwerden rückwirkende Kraft in Beziehung auf die betreffende Urwahl?
- 7) Was ist unter einem „öffentlichen Amt“ im Sinne des §. 43 der Wahlordnung zu verstehen?

Meine Herren! Ihre Commission verkennt nicht die Wichtigkeit dieser, die Anwendung und Auslegung der Wahlordnung betreffenden Fragen. Allein, da zur praktischen Erledigung derselben nur der Weg der Behandlung als Motion auf Herbeiführung einer authentischen Interpretation der Wahlordnung möglich; da durch solche Interpretationen, wo sie nicht unabweisbar nothwendig, häufig nur mehr Veranlassung zu irrigen Gesetzesauslegungen gegeben wird; da ferner hinsichtlich aller aufgeworfenen Fragen die Wahlordnung für sich klar und es nur eines rücksichtslosen Festhaltens an derselben durch die betreffenden Wahlcommissionen bedarf, die Entscheidung aber, ob sich die Staatsbehörden im einzelnen Fall Eingriffe in den Wirkungskreis der Wahlcommissionen erlaubt, wenn sich solche Eingriffe wiederholen sollten, immerhin bei Prüfung der einzelnen Abgeordnetenwahlen der Kammer selbst in erster und letzter Instanz vorbehalten bleibt und sich durch solche Entscheidungen schon von selbst eine maßgebende Praxis bilden wird; so glaubt Ihre Commission, daß die Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, unter welchen allein sich ein so wichtiger Schritt der Volksvertretung, wie das Verlangen authentischer Auslegung eines Verfassungsgesetzes rechtfertigen ließe.



Ihre Commission ist zugleich der Ansicht, daß die Großherzogliche Staatsregierung, welche, wie die Kammer wünschen muß, daß die Abgeordnetenwahlen nicht an Wichtigkeiten leiden, in Berücksichtigung des wahren Standes der Sache darauf hinwirken wird, daß die Staatsbehörden den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Wahlcommissionen achten und sich keine Eingriffe in denselben erlauben werden.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor: aus allen angeführten Gründen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 1846.

## Bericht der Petitionscommission

über

die erneuerte Bitte des Mannheimer Gewerbevereines, um Einführung einer neuen Gewerbeordnung.

Erstattet von dem Abg. Helbing.

Die Petition des Mannheimer Gewerbevereines, meine Herren, enthält einfach das Gesuch an diese Kammer, den Anträgen, welche er letztverflossenen Landtag in einer ausführlichen Petition um Einführung einer neuen Gewerbeordnung gestellt hat, nunmehr eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil dieser Gegenstand damals nicht mehr zur Berathung gekommen sey.

Die Petition, auf welche sich hier bezogen wird, ist der Kammer in der Sitzung vom 20. Mai 1844 vorgelegt worden. Sie wurde sogleich der Commission zugewiesen, welche wegen Einführung einer neuen Gewerbeordnung bereits niedergesetzt war. Der erstattete Commissionsbericht liefert den Beweis, daß die sehr schätzenswerthen Anträge, welche die Petition enthält, von der Commission gehörig berücksichtigt worden sind. Leider konnte aber dieser Commissionsbericht wegen der Schließung des Landtages nicht mehr zur Berathung kommen,

und somit blieb auch die fragliche Petition ohne Erledigung.

Meine Herren! Seit dem Bestehen unserer Verfassung ist beinahe an allen Landtagen das Verlangen nach einer neuen Gewerbeordnung laut geworden. In vielen Petitionen aus allen Klassen des Handwerker- und Kaufmannstandes wurde überzeugend nachgewiesen, daß der Zustand unseres Gewerbewesens nicht mehr für unsere Zeit passe, daß er ein ungeordneter und schädlicher sey, der tief in das sociale Leben des Volkes eingreifend, seine verderblichen Wirkungen auf mannigfache Weise äußere.

Die Kammer hat auch diesem hochwichtigen Gegenstand stets die verdiente Sorge gewidmet, und zu verschiedenen Malen die Bitte um Einführung einer neuen Gewerbeordnung an die hohe Regierung gerichtet.

Bis jetzt ist aber ein entsprechender Gesetzesentwurf noch nicht vorgelegt worden. Der Grund dieser Zögerung mag in der Schwierigkeit liegen, eine Aufgabe zu lösen, die so vielfache Interessen berührt, und deswegen die reiflichste Erwägung erheischt, besonders da sich seit dem Anschluß an den Zollverein die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Vielleicht ist die Regierung auch der Ansicht, daß ein besserer Zustand, resp. eine freiere Bewegung der Gewerbe nur nach und nach herbeigeführt werden müsse, weil sie befürchtet, daß ein plötzlicher Uebergang von nachtheiligen Folgen seyn könne.

Die Motion, welche der Abg. Kettig im Jahr 1842 auf Einführung einer neuen Gewerbeordnung stellte, schien endlich den Weg anzubahnen, auf welchen sich sichere Grundsätze für diesen Zweck feststellen ließen. Diese Motion konnte an jenem Landtag nicht mehr in Berathung gezogen werden, sie hatte aber zur Folge, daß am letztverflossenen Landtag eine Menge von Petitionen einliefen, welche die Sache aufs Neue anregten, und das Bedürfniß einer neuen Gewerbeordnung als höchst dringend erscheinen ließen.

Die Kammer fand sich hierdurch bewogen, auf den Antrag der Petitionscommission einzugehen, welcher dahin ging, diese Petition mit der Motion des Abg. Kettig von 1842 als Motion zu behandeln und in die Ab-

theilungen zu verweisen. Es wurde eine Commission gewählt, und diese der Wichtigkeit der Sache wegen mit zwei Mitgliedern durch die Kammer verstärkt.

Das Resultat der Berathungen dieser Commission blieb ohne Folgen, weil, wie oben erwähnt worden ist, der Bericht nicht mehr zur Discussion in der Kammer kommen konnte.

Der Mannheimer Gewerbeverein bittet deswegen die Verhandlungen auf gegenwärtigem Landtag wieder aufzunehmen, und ihre Petitionscommission, meine Herren, hält es für eine ernste Pflicht dieses Hauses diesem Gesuche ungesäumt zu entsprechen, da nach dem Obengesagten die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes keinem Zweifel unterliegen kann, und in den vorhandenen Petitionen, der erwähnten Motion und dem Commissionsbericht, Materialien genug vorhanden sind, eine zeitgemäße Gewerbeordnung festzustellen, und somit einem tiefgefühlten Bedürfnis des Landes zu entsprechen.

Ihre Petitionscommission stellt daher den Antrag:

„Die Kammer wolle die Bitte um Einführung einer neuen Gewerbeordnung als Motion behandeln und in die Abtheilungen verweisen.“

Nachdem vorstehender Bericht schon abgefaßt und vorgelesen war, kam noch die Petition der vereinigten Eisenfedernmeister von Heidelberg ein, welche um Schutz in ihrem Gewerbebetriebe durch Einführung einer neuen Gewerbeordnung bitten, welche Petition in dem obigen Antrag

„diesen Gegenstand als Motion zu behandeln“ ihre Erledigung gefunden hat.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über

die wiederholte Bitte des Dr. Heinrich von Karlsruhe, um Unterstützung aus Staatsmitteln, bezie-

hungsweise um eine Gehaltszulage von monatlichen 13 fl. 20 fr.

Erstattet von dem Abg. Hägelin.

Meine Herren! In dieser neuerlichen Petition fährt der, einer hohen Kammer, durch seine seit dem Jahr 1833 auf jedem Landtage mehrfach eingereichten Petitionen zur Genüge bekannte Dr. Heinrich von Karlsruhe aus, daß ihm unter Berücksichtigung seiner ebenfalls bekannten traurigen und hilflosen Lage und zu Folge der auf dem verflossenen Landtage stattgefundenen empfehlenden Ueberweisung seiner damals eingereichten Gesuche durch hohen Staatsministerialerlaß vom 16. August vorigen Jahres ein jährlicher Sustentationsgehalt von 240 fl. bewilligt worden, daß aber diese Summe, wovon es auf den Monat nur 20 fl. treffe, viel zu gering seye, um ihn in einem Alter von 66 Jahren und bei dem jetzt so hoch gesteigerten Preis von Lebensmitteln seinen nothdürftigen Lebensunterhalt gewähren zu können. Würden jedoch jene 240 fl. auf die Summe von 400 fl., beziehungsweise der monatliche Gehalt von 20 fl. auf 33 fl. 20 fr. erhöht, so hält Petent letzteren Betrag für genügend, um damit noch den Rest seiner Lebensstage fristen zu können.

Ein an das Großherzogliche Staatsministerium von ihm eingereichtes Gehaltserhöhungsgesuch seye durch dortseitigen Beschluß vom 19. August d. J. zurückgewiesen worden, weswegen ihm nichts anderes übrig bleibe, als eine nochmalige gütige Verwendung der hohen Kammer dahin in Anspruch zu nehmen, daß sein jährlicher Sustentationsgehalt von 240 fl. auf 400 fl. erhöht werden möchte.

Meine Herren! Die Frage, ob Petent zu einer Unterstützung aus Staatsmitteln überhaupt zu empfehlen seye, ist auf den frühern Landtagen immer bejahend beantwortet, beziehungsweise eine empfehlende Ueberweisung seiner Gesuche an das Großherzogliche Staatsministerium beschlossen worden. Von derselben Ansicht ist auch die Großherzogliche Regierung ausgegangen, indem sie nach der eigenen Angabe des Petenten auf die von der letzten Kammer beschlossene Empfehlung hin ihm

